

Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

**Erläuternder Bericht
und
Vorentwurf**

**Unterlagen für das
Vernehmlassungsverfahren**

November 2001

Übersicht

Der Vorentwurf sieht die Einführung einer registrierten Partnerschaft vor. Mit diesem neuen Rechtsinstitut soll es zwei Personen gleichen Geschlechts, die nicht miteinander verwandt sind, ermöglicht werden, ihre Beziehung rechtlich abzusichern.

Die registrierte Partnerschaft wird beim Zivilstandsamt beurkundet und begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Verantwortung. Die Partnerinnen oder Partner leisten einander Beistand und nehmen aufeinander Rücksicht. Für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft sorgen sie gemeinsam nach ihren Kräften. Über die gemeinsame Wohnung soll nur noch zusammen verfügt werden. Der Gesetzesentwurf sieht zudem eine Regelung für die Vertretung der Gemeinschaft sowie eine gegenseitige Auskunftspflicht über Einkommen, Vermögen und Schulden vor. Schliesslich legt er fest, unter welchen Voraussetzung ein Getrenntleben rechtmässig ist. Namens- und bürgerrechtliche Wirkungen sind keine vorgesehen.

Vermögensrechtlich soll das Paar einer Regelung unterstehen, die materiell der Gütertrennung des Eherechts entspricht. In einem öffentlich beurkundeten Vertrag kann aber eine Regelung für die Auflösung der registrierten Partnerschaft vereinbart werden.

Im Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht und in der beruflichen Vorsorge sowie im Steuerrecht werden gleichgeschlechtliche Paare Ehepaaren gleichgestellt. Anspruch auf eine Hinterlassenenrente besteht unter den Voraussetzungen eines Witwers. Die Anwesenheitsregelung für ausländische Partnerinnen und Partner entspricht im Grundsatz den Bestimmungen über den Nachzug von ausländischen Ehegattinnen und Ehegatten.

Die Adoption eines Kindes und die Anwendung von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren wird ausgeschlossen. Hat eine Person aus einer früheren Beziehung Kinder, so ist die registrierte Partnerin oder der registrierte Partner verpflichtet, ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise beizustehen und sie nötigenfalls zu vertreten.

Aufgelöst wird die registrierte Partnerschaft durch Tod oder Urteil. Die beiden Partnerinnen oder Partner können beim Gericht gemeinsam den entsprechenden Antrag stellen. Zudem kann jede Partnerin oder jeder Partner die Auflösung verlangen, wenn das Paar seit mindestens einem Jahr getrennt lebt. Wie bei der Ehescheidung sollen die Anwartschaften in der beruflichen Vorsorge geteilt werden. Unter engeren Voraussetzungen als im Scheidungsrecht besteht auch ein Anspruch auf Unterhaltsbeiträge. Zudem soll das Gericht eine Mietwohnung einer Partnerin oder einem Partner zuteilen und die Kosten der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes nach Billigkeit aufteilen können.

Im Anhang zum Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft werden verschiedene bestehende Erlasse geändert. Insbesondere wird ein neues Kapitel über die registrierte Partnerschaft im Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vorgesehen.

1 Allgemeiner Teil

1.1 Einleitung

Wie in zahlreichen anderen Staaten hat sich auch in der Schweiz durch den Wertpluralismus und den damit verbundenen sozialen Wandel die Haltung gegenüber der Homosexualität in der jüngeren Vergangenheit verändert. Die neue Bundesverfassung von 1999 statuiert ausdrücklich, dass niemand wegen seiner Lebensform diskriminiert werden darf (Art. 8 Abs. 2 BV; dazu hinten Ziff. 3). Die gesellschaftlichen Veränderungen haben sich aber schon vorher bei der Revision des Sexualstrafrechts niedergeschlagen, welche zur strafrechtlichen Gleichbehandlung von hetero- und homosexuellen Verhaltensweisen geführt hat und am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten ist.

Im geltenden Recht ist davon auszugehen, dass gleichgeschlechtliche Paare rechtlich weitgehend gleich behandelt werden wie heterosexuelle Konkubinatspaare. Das heisst, dass sie einerseits gewisse Bereiche ihrer Beziehung mit privatrechtlichen Vereinbarungen regeln können und dass andererseits die von der Gerichtspaxis im Zusammenhang mit Konkubinaten entwickelten Regeln analog auch auf gleichgeschlechtliche Paare anwendbar sind. Im Verhältnis zu Dritten und zum Staat fehlt gleichgeschlechtlichen Paaren indessen ein rechtlicher Status. Dieses Manko können sie – im Gegensatz zu den Konkubinatspaaren – nicht mit einer Heirat wettmachen. In Gesellschaft und Politik wird deshalb die Verbesserung der Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Paare diskutiert und überwiegend bejaht.

In der Begründung, weshalb gleichgeschlechtliche Partnerschaften – unabhängig von ihrer Zahl – von Staates wegen anerkannt werden sollen, lassen sich drei miteinander verwobene Argumentationsstränge unterscheiden:

- Von der Schaffung einer rechtlichen Regelung wird ein wesentlicher Beitrag zur Beendigung von Diskriminierung sowie zum Abbau von Animositäten und Vorurteilen gegenüber der Gleichgeschlechtlichkeit in der Bevölkerung erwartet. Homosexuell zu sein und Homosexualität eines Familienmitglieds zu akzeptieren, kann leichter werden, wenn der Staat diesen Personen ein Rechtsinstitut zur Verfügung stellt. Zu bedenken sind deshalb nicht nur die realen, sondern insbesondere auch die symbolischen Wirkungen eines Gesetzes.
- Gefordert wird ferner der Abbau von Unterschieden in den letztlich auf Recht beruhenden Ungleichheiten, namentlich hinsichtlich der erbrechtlichen, ausländerechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen und der Ansprüche.
- Schliesslich geht es um die Anerkennung von Leistungen gegenseitiger Fürsorge und Vorsorge, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften erbracht werden. Für das Zusammenleben in der Gesellschaft und die gesellschaftliche sowie persönliche Entwicklung ist es grundsätzlich erwünscht, dass Menschen verlässliche Beziehungen leben, solche tatsächlich eingehen und bewahren wollen. Dementsprechend ist es angemessen, dass der Staat derartige Beziehungen als sog. Verantwortungsgemeinschaften rechtlich anerkennt.

Aus sozialwissenschaftlicher Sicht ist die Schaffung einer rechtlichen Regelung für gleichgeschlechtliche Paare allerdings eine komplexe und vielschichtige Aufgabe. Sie wird auch im Kreise gleichgeschlechtlich orientierter Menschen unterschiedlich beurteilt. Ausdrücklich spricht der Soziologe Lautmann von "Ambivalenzen der Verrechtlichung". Nach ihm liegen solche Ambivalenzen in einer Abneigung gegenüber

staatlicher Gängelung und Vorschriften, welche die Partnerschaft regeln. In noch stärkerem Masse ergäben sie sich aus einer grundlegenden Spannung zwischen Integration und Besonderheit. Integration bedeute Entdiskriminierung, Gleichstellung und Anerkennung. Sie übertünche aber auch das Anderssein, verlange Anpassung an (vielleicht uninteressante) Normalität, verleugne vergangene Leiden. Die geforderte Rechtsform für die Lebenspartnerschaft sei darüber hinaus kein Akt der Freiheit, sondern aufgezwungen im Tausch gegen damit verbundene Privilegien wie ein Aufenthaltsrecht für ausländische Partner.¹

1.2 Die Zahl gleichgeschlechtlich orientierter Männer und Frauen

Die Angaben darüber, wie viele Menschen sexuell gleichgeschlechtlich orientiert sind, schwanken. Das ist zunächst eine Folge des Umstandes, dass es sich um *Schätzungen* handelt, die sich ihrerseits auf Angaben stützen, die in mehr oder weniger repräsentativen Befragungen gemacht worden sind und denen eine "Selbstidentifikation" zugrunde liegt. Diese ist einmal davon abhängig, ob nach (gewollten) gleichgeschlechtlichen Kontakten im Laufe des Lebens, während einer bestimmten Zeitspanne oder in einer bestehenden Beziehung gefragt wird und ob bisexuelle Orientierung eingeschlossen ist oder nicht. Zudem dürfte es eine stattliche Zahl von Personen geben, die nicht wagen, sich zu ihrer gleichgeschlechtlichen Orientierung zu bekennen.

Im Blick auf die öffentliche Diskussion sind zwei Positionen von Belang. Der einen liegt die Auffassung zugrunde, Gleichgeschlechtlichkeit sei weit häufiger, als gemeinhin angenommen wird, entspräche also einer recht grossen Gruppe innerhalb der Bevölkerung. Gewissermassen die extremste Position in dieser Hinsicht besteht darin, bereits gleichgeschlechtliche Sexualphantasien als Indikator zu verwenden². Die andere Position besteht darin, Gleichgeschlechtlichkeit nur als Problem einer verschwindend kleinen Minderheit zu sehen, um die Gruppe zu marginalisieren.

Eine Studie aus dem Jahr 2001³, die umfangreiche Umfragen zum Sexualverhalten der Bevölkerung in verschiedenen Staaten zusammenfasst, nimmt an, dass in westeuropäischen Gesellschaften wie Grossbritannien, Frankreich und Deutschland ungefähr 1,5% der über 20-jährigen Männer *selbstidentifiziert und relativ offen* schwul leben und weitere 1,5% *selbstidentifiziert homosexuell sind, dies aber eher verdeckt leben*. Ein ähnlich hoher Anteil der über 20-jährigen Männer könnte längere bisexuelle Phasen in ihrer Biographie aufweisen oder sporadische gleichgeschlechtliche Sexualkontakte eingehen. Damit käme man auf einen Anteil von etwa 6% von Männern mit gleichgeschlechtlicher Ausrichtung. Für lesbische/bisexuelle Frauen sei von analogen Grössenordnungen auszugehen.

Eine andere, im Jahr 2000 publizierte Studie⁴ geht für Deutschland in der Altersgruppe der 19- bis 59-Jährigen von einer Zahl von 550'000 bis 600'000 Männern,

¹ R. Lautmann, Recht als Symbol, Die Gesetzgebung zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, epd-Dokumentation, 2001, 23/24, Heft 1, S. 33 ff.

² Ähnlich sind seinerzeit Daten des bekannten Kinsey-Berichts interpretiert worden, in denen Angaben über gleichgeschlechtliche Kontakte, die irgendwann im Leben gemacht wurden, extrapoliert wurden. Vgl. dazu J. Stacey/T.J. Biblarz, (How) Does the Sexual Orientation of Parents Matter?, American Sociological Review 2001/65, S. 159 ff.

³ M. Bochow, Sozial- und sexualwissenschaftliche Erkenntnisse zur Homosexualität, epd-Dokumentation 23/24, Heft 1, S. 42 ff.

⁴ L.A. Vaskovics, Homosexuelle Partnerschaften, in: P. Kaiser (Hrsg.), Partnerschaft und Partnertherapie, Göttingen, Hogrefe, 2000, S. 17 ff.

unter Berücksichtigung einer Dunkelziffer von 50% zwischen 1,0 und 1,2 Millionen homosexueller Männer aus. Die Zahl der lesbischen Frauen dürfte nach dieser Studie 600'000 bis 700'000 – ohne Dunkelziffer – betragen.

In einem Aufsatz⁵ aus dem Jahr 2001 wird schliesslich geschätzt, dass 5-10% aller Erwachsenen sich überwiegend gleichgeschlechtlich orientieren. Allerdings wird diese Schätzung nicht näher begründet.

In Deutschland ermöglicht ein neues Konzept in der Anlage und Auswertung des jährlich durchgeführten Mikrozensus eine Auszählung von nichtehelichen *Lebensgemeinschaften* gleichgeschlechtlicher Paare von 1996 bis 1999. Die Daten präsentieren sich wie folgt:

Nichteheliche *Lebensgemeinschaften* mit gleichgeschlechtlichen Partnern in Deutschland 1996 bis 1999

Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften	Jahr			
	1996	1997	1998	1999
Anzahl	38 000	39 000	44 000	41 400

Quelle: Mikrozensus 1996-1999

Auffällig an den Zahlen des Mikrozensus ist indessen, dass sie wesentlich niedriger sind als alle anderen Schätzungen, indirekt auch hinsichtlich der Zahl der gleichgeschlechtlich orientierten Menschen. Im deutschen Entwurf zum "Eingetragene-Partnerschaft-Gesetz"⁶ ist beispielsweise von 2,5 Millionen gleichgeschlechtlichen *Lebensgemeinschaften* die Rede. Hier zeigt sich wiederum das bereits erwähnte breite Spektrum der Schätzungen und Annahmen.

Für die Schweiz fehlen entsprechende Studien. Abzuwarten bleibt, ob sich aus der Volkszählung 2000 verwendbare Hinweise auf die Zahl von Lebensgemeinschaften gleichgeschlechtlich orientierter Personen ergeben.

1.3 Rechtsvergleich: Registrierung der Partnerschaften in Europa⁷

Skandinavische Staaten

Die Einführung einer registrierten Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare begann vor ungefähr 12 Jahren in Nordeuropa. Dänemark, Norwegen, Schweden und Island verfügen über nationale gesetzliche Regelungen, welche gleichgeschlechtlichen Paaren eine Registrierung ihrer Partnerschaft ermöglichen. Diese Regelungen sind zum Teil sehr knapp. Die materiellen Bestimmungen des dänischen und des norwegischen Gesetzes enthalten lediglich fünf Paragraphen und bestehen weitgehend aus Verweisungen. Die Partnerschaftsregistrierung hat grundsätzlich dieselben Rechtswirkungen wie eine Ehe.

Ausnahmen von der für Ehepaare geltenden Regeln sind in all diesen Staaten im Adoptionsrecht und bei der Fortpflanzungsmedizin vorgesehen. In Schweden wird

⁵ U. Sielert, Zwei-Väter- und Zwei-Mütter-Familie. Sorgerecht, Adoption und artifizielle Insemination bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen, epd-Dokumentation 23/24, 2001, Heft 2, S. 53 ff.

⁶ Drucksache 14/1259 vom 23. Juni 1999.

⁷ Für einen ausführlicheren Rechtsvergleich siehe AJP 2001, Heft 3, passim.

indessen in jüngster Zeit über eine Beseitigung jeglicher Ungleichbehandlung im Adoptionsrecht und in der Fortpflanzungsmedizin diskutiert. In Dänemark ist die Adoption von Kindern der Partnerin oder des Partners ermöglicht worden.

Als letztes der skandinavischen Länder hat Finnland am 28. September 2001 ein Gesetz über eine registrierte Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare in der Form eines eigenen Rechtsinstituts erlassen, das weitgehend mit der Gesetzgebung der übrigen nordischen Staaten übereinstimmt. Gleichgeschlechtliche Paare können aber keinen gemeinsamen Namen wählen und keine Kinder adoptieren. Das Gesetz wird am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Holland

Holland ist das erste Land der Welt, das seit dem 1. April 2001 gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe und die Adoption ermöglicht, letzteres unter Hinweis darauf, dass die heterologe Insemination in den Niederlanden auch lesbischen Frauen offen steht. Vorausgegangen ist ein Gesetz über die registrierte Partnerschaft, welches am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist und das neue Rechtsinstitut sowohl homosexuellen wie auch heterosexuellen Paaren zur Verfügung stellt. Obwohl dieses Gesetz weitgehend auf das Eherecht verweist, ist es weiterhin anwendbar.

Frankreich

Nach langen Diskussionen im Senat und in der Nationalversammlung wurde am 15. November 1999 ein Solidaritätspakt, der sog. "pacte civil de solidarité" (PACS) eingeführt. Dabei handelt es sich um einen Vertrag zur Gestaltung des gemeinsamen Lebens, welcher zwischen zwei erwachsenen Personen gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts, die nicht miteinander verwandt sein dürfen, vor einem Gericht erster Instanz abgeschlossen wird. Der PACS begründet keinerlei verwandtschaftliche oder familiäre Beziehungen. Die Parteien schulden einander aber gegenseitig materielle Unterstützung. Die Modalitäten dieser Beistandspflicht werden im Vertrag geregelt. Die Partner bestimmen im PACS auch, ob Hausrat, den sie während der Dauer der Registrierung entgeltlich erwerben, dem gemeinschaftlichen Eigentum unterliegt oder nicht. Ohne anders lautende Vereinbarung bei Kauf oder Bestellung wird für andere nach dem Vertragsschluss erworbene Güter hälftiges Miteigentum vermutet. Steuerrechtlich haben die PACS-Partner Anspruch auf eine gemeinsame Veranlagung der Einkommenssteuer, wenn sie seit drei Jahren verbunden sind. Im Bereich der sozialen Sicherheit werden die PACS-Partner im Wesentlichen den Konkubinatspartnern gleichgestellt. Für das Ausländerrecht gilt, dass der Abschluss des PACS bei der Beurteilung der Frage berücksichtigt wird, wie eng die Beziehung einer Ausländerin oder eines Ausländers zu Frankreich ist. Schliesslich bestimmt das Gesetz, dass beim Tod eines Partners der andere die Übertragung des Mietverhältnisses verlangen kann.

Keine Wirkungen entfaltet der PACS in den Bereichen des Kindes- und des gesetzlichen Erbrechts. Dagegen erfolgte eine Änderung des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuerrechts. Im Falle der Schenkung oder einer letztwilligen Verfügung hat der beschenkte oder überlebende Partner einen Freibetrag von FF 300'000 nicht zu versteuern, wenn der PACS seit mindestens zwei Jahren besteht. Weitere FF 100'000 unterliegen einem Steuersatz von 40% statt 60%. Für den Rest beträgt die Steuer 50%.

Hinsichtlich der Auflösung des PACS ist zu unterscheiden, ob diese einseitig oder im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt. Sind sich die Partner einig, so haben sie dem Gericht am Ort des Aufenthalts eines der Partner eine gemeinsame schriftliche Erklärung abzugeben. Will nur ein Partner die Vertragsauflösung, so teilt er dem anderen seinen Entschluss mit und muss eine Kopie dieser Mitteilung dem Gericht übermitteln. Der PACS endet in diesem Fall drei Monate nach der Mitteilung der Auflösungserklärung an den anderen Partner. Der PACS wird schliesslich auch von Gesetzes wegen aufgelöst, wenn ein Partner sich verheiratet.

Deutschland

In Deutschland hat das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz) eine bewegte Vorgeschichte. Es ist am 1. August 2001 in Kraft getreten und enthält nur Regelungen, welchen der Bundesrat, die Länderkammer, nicht zustimmen musste. Es soll durch ein Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz vervollständigt werden. Gegen das Lebenspartnerschaftsgesetz ist das Bundesverfassungsgericht angerufen worden; die Klagen sind noch pendent.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz gilt nur für gleichgeschlechtliche Paare. Die Lebenspartnerschaft wird vor den von den Ländern für zuständig bezeichneten Behörden abgeschlossen. Die Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung. Die beiden Partnerinnen oder Partner können einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen wählen und auch einen Doppelnamen bilden.

Die Lebenspartner haben eine gegenseitige Unterhaltspflicht. Vor der Begründung der Lebenspartnerschaft haben sie sich über ihren Vermögensstand zu einigen. Dabei müssen sie entweder erklären, dass sie den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben, oder sie müssen einen Lebenspartnerschaftsvertrag abgeschlossen haben. Der Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft entspricht während der Dauer der Gemeinschaft der Gütertrennung. Bei Beendigung des Vermögensstandes wird der Überschuss, den die Lebenspartner während der Dauer des Vermögensstandes erzielt haben, ausgeglichen.

Führt der allein sorgeberechtigte Elternteil eines Kindes eine Lebenspartnerschaft, so hat sein Lebenspartner im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung. Zur Adoption eines Kindes wie auch zu Fortpflanzungsmedizinverfahren sind die Lebenspartner nicht zugelassen.

Das Erbrecht ist gleich wie bei Ehegatten geregelt. Das Erbschaftssteuerrecht ist in die Regelung allerdings nicht einbezogen worden. Der überlebende Lebenspartner des Erblassers ist neben den Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben den Verwandten der zweiten Ordnung und neben den Grosseltern zur Hälfte der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Zusätzlich stehen ihm die zum lebenspartnerschaftlichen Haushalt gehörenden Gegenstände zu. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

Die Lebenspartnerschaft wird auf Antrag eines Lebenspartners oder beider Lebenspartner durch gerichtliches Urteil aufgelöst. Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft auf:

- wenn beide Lebenspartner einen entsprechenden Antrag stellen und seit der Erklärung zwölf Monate vergangen sind;

- wenn ein Lebenspartner erklärt, die Gemeinschaft nicht fortsetzen zu wollen, und seit der Zustellung der Erklärung an den anderen Lebenspartner 36 Monate vergangen sind;
- wenn die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des andern liegen, eine unzumutbare Härte bedeutet.

Kann ein Lebenspartner nach der Auflösung der Partnerschaft nicht selber für seinen Unterhalt sorgen, kann er vom andern den nach den Lebensverhältnissen während der Lebenspartnerschaft angemessenen Unterhalt verlangen, so weit und solange von ihm eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Zudem kann das Auflösungsgericht über die Rechtsverhältnisse am Hausrat und an der Wohnung nach billigem Ermessen entscheiden. Eine Teilung der während der Dauer der Partnerschaft erworbenen Anwartschaften in der Altersvorsorge ist im Gegensatz zur Ehescheidung nicht vorgesehen.

1.4 Statistische Angaben zur Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare im Ausland

Die Verfügbarkeit statistischer Daten hängt von der Einführung in den jeweiligen Ländern ab: Dänemark 1989, Norwegen 1993, Schweden 1995, Niederlande 1998 und Frankreich 1999. Die Datenlage in Frankreich ist problematisch, denn die Statistiken des Justizministeriums enthalten weder Altersangaben noch Angaben über Geschlecht und Art der Verbindung, die Rückschlüsse über den Anteil gleichgeschlechtlicher Partnerschaften geben könnten.

In Bezug auf die Entwicklung ergibt sich folgendes Bild:

Registrierte gleichgeschlechtliche Partnerschaften pro Jahr in den nordischen Staaten und in den Niederlanden (Anzahl weiblicher oder männlicher Paare pro 1 Million Einwohner)⁸:

	Dänemark		Norwegen		Schweden		Niederlande	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1990	62	22	-	-	-	-	-	-
1991	34	17	-	-	-	-	-	-
1992	28	16	-	-	-	-	-	-
1993	25	12	26	9	-	-	-	-
1994	21	18	19	11	-	-	-	-
1995	24	15	14	8	28	9	-	-
1996	21	16	18	10	11	7	-	-
1997	15	20	17	10	9	6	-	-
1998	17	23	16	11	9	5	107	84
1999	-	-	-	-	-	-	57	55
2000	-	-	-	-	-	-	51	49

Quellen: Befolkningens bevægelser (Dänemark), Befolkningsstatistik (Norwegen), Befolkningsstatistik (Schweden), Maandstatistiek van de bevolking (Niederlande)

⁸ Siehe P. Festy, Pacs. L'impossible bilan. Population & Société, Bulletin mensuel d'information de l'institut national d'études démographiques 369, Juni 2001, S. 2.

Um beurteilen zu können, wie viele der Paare, die zusammenleben, sich haben registrieren lassen, müsste man die Gesamtzahl der gleichgeschlechtlichen Paare kennen. Die folgenden Zahlenbeispiele zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aus den Niederlanden, denen Daten des statistischen Zentralamtes zugrunde liegen, können herangezogen werden⁹:

Schätzung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in den Niederlanden 1995¹⁰

25.500 Männer	entspricht 12.750 männlichen Paaren	entspricht ca. 0,5% der männlichen Bevölkerung zwischen 20 und 69 Jahren
13.200 Frauen	entspricht 6.600 weiblichen Paaren	entspricht ca. 0,33% der weiblichen Bevölkerung zwischen 20 und 69 Jahren
	Zusätzlich ca. 2.000 vorwiegend weibliche Paare mit Kindern	

Bezogen auf diese geschätzte Anzahl von Partnerschaften haben sich 6,5% der männlichen Paare und 10% der weiblichen Paare registrieren lassen.

1.5 Die Vorbereitung einer Gesetzgebung in der Schweiz

1.5.1 Grundlagenbericht des Bundesamtes für Justiz

Im April 1999 hat der Bundesrat einen Bericht des Bundesamtes für Justiz über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht in die Vernehmlassung geschickt. Darin wurden die bisherigen politischen Vorstösse, die Rechtsentwicklung im Ausland und die heutige Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Paare in der Schweiz dargestellt. Anschliessend wurden fünf Lösungsansätze aufgezeigt, zu denen sich die Vernehmlasser äussern sollten:

- Die erste Variante bestand darin, die Situation gleichgeschlechtlicher Paare durch Revision einzelner Gesetze (z. B. im Ausländerrecht, im Erbschaftsrecht oder im kantonalen Erbschaftssteuerrecht) punktuell zu verbessern.
- Als zweite Variante stand ein obligationenrechtlicher Partnerschaftsvertrag mit Aussenwirkungen zur Diskussion. Bei dieser Variante würde kein besonderes Institut für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen. Der Vertrag würde aber – ähnlich wie der PACS in Frankreich – die Organisation des gemeinsamen Lebens regeln und auch gewisse öffentlich-rechtliche Wirkungen entfalten. Im Ausländerrecht beispielsweise könnte der Vertrag Anknüpfungspunkt sein, um dem ausländischen Partner oder der ausländischen Partnerin eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.
- Der dritte Lösungsansatz bestand darin, eine eigenständige Regelung der registrierten Partnerschaft vorzusehen, die den Personenstand der beiden Partne-

⁹ Nach P. Festy, FN 8.

¹⁰ Nach P. Festy, FN 8.

rinnen oder der beiden Partner verändert, ihnen also einen vom Staat anerkannten rechtlichen Status gibt. In seiner Ausgestaltung sollte sich das Institut aber von der Ehe abgrenzen.

- Der vierte Lösungsansatz zielte ebenfalls auf die Schaffung einer registrierten Partnerschaft ab. Bei dieser Variante würde aber nach dem Vorbild der skandinavischen Staaten weitgehend mit blossen Verweisen auf das Eherecht gearbeitet. Im Unterschied zu Ehepaaren wären gleichgeschlechtliche Paare allerdings von der Adoption eines Kindes und von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren ausgeschlossen. Registrierte Partnerschaft würde somit Ehe ohne Kinder bedeuten.
- Fünfte Variante war schliesslich die Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare. Alle Vorschriften des Familienrechts des Zivilgesetzbuches (ZGB) über die Ehe wären gleichermassen auf heterosexuelle und homosexuelle Paare anwendbar. Diese Variante setzt allerdings eine Revision der Bundesverfassung (Art. 14) voraus, da auch nach dem Verständnis des Verfassungsgebers von 1999 die Geschlechtsverschiedenheit zu den prägenden Merkmalen der Ehe gehört.

1.5.2 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Vernehmlassungsverfahren¹¹ bejahte die überwiegende Zahl der eingegangenen Stellungnahmen einen Handlungsbedarf, wobei sich hinsichtlich der Dringlichkeit gewisse Differenzen zeigten. Lediglich ein Kanton und zwei der angefragten Parteien verneinten die Notwendigkeit für den Gesetzgeber zu handeln. Von den im Bericht erwähnten fünf Lösungsansätzen bevorzugte eine deutliche Mehrheit die Einführung einer registrierten Partnerschaft. Die beiden Untervarianten – registrierte Partnerschaft mit relativ eigenständigen Wirkungen und registrierte Partnerschaft mit weitgehend ehedgleichen Wirkungen wurden etwa gleich stark unterstützt. Klar abgelehnt wurden die übrigen Lösungen, u.a. die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Selbst in den befürwortenden Stellungnahmen wurde davon ausgegangen, dass dieser Ansatz politisch nicht realisierbar sei.

1.5.3 Vorentscheid des Bundesrates

Der Bundesrat nahm am 25. Oktober 2000 vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis und beauftragte das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, noch im Jahre 2001 einen ausformulierten Vorentwurf mit Begleitbericht für ein Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft im Sinne der Variante 3 vorzulegen. Dieser Ansatz verspricht im Blick auf das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens in unserer Referendumsdemokratie am ehesten Aussicht auf Erfolg.

Nach den Vorstellungen des Bundesrates soll ein neues Rechtsinstitut geschaffen werden, das eine staatliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare gewährleistet und den Betroffenen eine rechtliche Absicherung ihrer Beziehung ermöglicht. Anders als in den nordischen Staaten soll jedoch inhaltlich nicht einfach pauschal auf das für Ehepaare geltende Recht verwiesen werden. Vielmehr soll die Regelung begründe-

¹¹ Der Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse ist im Internet verfügbar (www.bj.admin.ch, Mensch und Gesellschaft, Gleichgeschlechtliche Paare) und kann auch beim Bundesamt für Justiz, 3003 Bern, bezogen werden.

ten Anliegen gleichgeschlechtlicher Paare Rechnung tragen, gleichzeitig aber die registrierte Partnerschaft von der Ehe abgrenzen. Die Ehe als Gemeinschaft von Mann und Frau ist in der Bundesverfassung besonders geschützt und als Institut garantiert (Art. 14 BV). Um gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe zu öffnen, würde es heute eine Verfassungsrevision brauchen. Deshalb ist es auch nicht überzeugend, eine registrierte Partnerschaft einzuführen, die sich lediglich in der Bezeichnung von der Ehe unterscheidet und im übrigen mit blossen Verweisen arbeitet. Kommt hinzu, dass die Gleichstellung mit Ehepaaren in der Vernehmlassung teilweise deutlich abgelehnt wurde. Im Übrigen entspricht der gewählte Lösungsansatz auch den in unseren Nachbarstaaten Deutschland und Frankreich eingeführten Regelungen.

Die Adoption eines Kindes durch ein gleichgeschlechtliches Paar wie auch der Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung soll ausgeschlossen werden (vgl. Ziff. 1.7.8).

Im Bereich der ausländerrechtlichen Wirkungen der geplanten registrierten Partnerschaft ist auch der Vermeidung von Missbräuchen besondere Beachtung zu schenken (vgl. Ziff. 1.7.11).

Schliesslich entschied der Bundesrat, dass das neue Rechtsinstitut ausschliesslich gleichgeschlechtlichen Paaren offenstehen soll. Der Einbezug heterosexueller Paare könnte als diskriminierend empfunden werden, da damit diese Paare die Möglichkeit hätten, zwischen zwei Varianten zu entscheiden, während gleichgeschlechtlichen Paaren diese Wahlmöglichkeit verwehrt bliebe. Heterosexuelle Konkubinatspaare können heiraten, so dass für ein besonderes Institut im Sinne einer Ehe 2. Ordnung kein Bedarf besteht. Das heutige Eherecht lässt den Ehegatten im Vergleich zum früheren Recht viel Spielraum in der Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse. Wenn Lösungen nicht befriedigen, ist das Eherecht abzuändern und nicht ein neues Rechtsinstitut zu schaffen. Das bedeutet nicht, dass punktuelle Verbesserungen für Konkubinatspaare ausgeschlossen werden. So ist beispielsweise im Zusammenhang mit dem revidierten Scheidungsrecht, das am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, unverheirateten Eltern die gemeinsame elterliche Sorge für ihre Kinder (Art. 298a ZGB) ermöglicht worden.

1.6 Leitlinien des Gesetzesentwurfs

Der Vorentwurf, der in die Vernehmlassung geschickt wird, stützt sich auf folgende Leitlinien:

- Entsprechend den Grundsatzentscheiden des Bundesrates wird ein eigenständiges Gesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen. Darin werden die Begründung und Auflösung der registrierten Partnerschaft sowie die Rechte und Pflichten, welche die beiden Partnerinnen oder Partner untereinander haben, zusammengefasst und transparent dargestellt. Das dient letztlich auch der Selbstidentifikation gleichgeschlechtlicher Paare.
- Die neue Regelung soll möglichst einfach und übersichtlich sein.
- Es ist naheliegend, als Ausgangspunkt für die gesetzgeberischen Arbeiten die eherechtlichen Regelungen zu nehmen. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass das Eherecht über lange Zeit hinweg sich entwickelt hat und deshalb auch auf Traditionen Rücksicht nehmen muss. Es enthält insbesondere auch gewisse Normen, welche vor allem den Zweck haben, die Abkehr von der patriarchali-

schen Ehe zu markieren (der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft, die Ehefrau führt den Haushalt). Im Gegensatz dazu baut die gesetzliche Regelung der Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare nicht auf Traditionen auf, sondern wird in einer Zeit neu geschaffen, in der für den Gesetzgeber insbesondere die Gleichberechtigung der beiden Personen eine Selbstverständlichkeit ist. Das gilt umso mehr, wenn das Paar aus zwei Frauen oder zwei Männern besteht.

- Wo eine Regelung materiell einer eherechtlichen Bestimmung entspricht, soll die Formulierung soweit wie möglich übernommen werden, damit die im Zusammenhang mit dem Eherecht entwickelte Doktrin und Praxis in gleicher Weise anwendbar sind.
- Auch wenn sich die gesetzliche Regelung als Ganzes von der Ehe unterscheiden soll, sind in gewissen Bereichen pauschale Verweise nicht ausgeschlossen. Verweise sind namentlich aus Gesetzesökonomischen Gründen am Platz, wenn zahlreiche Normen betroffen sind und die Regelung für Ehegatten auf gleichgeschlechtliche Paare ebenfalls Anwendung finden soll (beispielsweise Sozialversicherungs- und Steuerrecht).
- Für die gesetzliche Regelung massgebend ist primär das Bild zweier erwachsener Personen, die miteinander einen Haushalt führen und gemeinsam ihr Leben gestalten und die durch ihre Gemeinschaft in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht oder nur unbedeutend eingeschränkt werden. Da gleichgeschlechtliche Paare miteinander keine gemeinsamen Kinder haben können, beruht der Verzicht oder die Einschränkung der Erwerbstätigkeit einer Partnerin oder eines Partners entweder wie bei ungebundenen Personen, die sich für eine Teilzeitstelle entscheiden, auf einem freien Entscheid oder die Aufgabe, die eine Erwerbstätigkeit verunmöglicht, hat ihre Gründe nicht in der registrierten Partnerschaft (Betreuung von Kindern aus einer früheren Beziehung). Der Gesetzesentwurf soll deshalb auf solche Verhältnisse zwar Rücksicht nehmen, sie aber nicht zum Ausgangspunkt der ganzen Regelung nehmen.

1.7 Die wesentlichen Optionen des Gesetzesentwurfs

1.7.1 Begründung der registrierten Partnerschaft

Ein paralleles Rechtsinstitut zum Verlöbnis (Art. 90 ff. ZGB) wird nach dem Vorbild verschiedener ausländischer Eherechtsordnungen nicht vorgesehen. Schon in der Botschaft zum neuen Eheschliessungs- und Scheidungsrecht vom 15. November 1995¹² hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass die praktische Bedeutung des Verlöbnisses gering ist. Dieses gehöre deshalb eher der Intimsphäre der Betroffenen an. Aus Gründen der Tradition hat man das Verlöbnis aber im Eheschliessungsrecht beibehalten.

Im Übrigen lehnen sich die gesetzlichen Bestimmungen über die Begründung der registrierten Partnerschaft an das Eheschliessungsrecht an, sind aber bedeutend vereinfacht worden. Die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens sind in der Zivilstandsverordnung zu regeln. Der materielle Unterschied liegt im Umstand, dass die registrierte Partnerschaft durch die Protokollierung der beiden Willenserklärungen und nicht durch das Jawort wie bei der Ehe zustande kommt. In beiden Fällen soll das Zivilstandsamt zuständig sein.

¹² BBl 1996, 1 ff. Ziff. 132.

1.7.2 Beistand, Rücksicht und Unterhalt

Die beiden Partnerinnen oder Partner sind zu Beistand und Rücksicht verpflichtet (Art. 13¹³). Sie sorgen gemeinsam für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft. Über die Aufgabenteilung haben sie sich zu verständigen. Ein besonderer gesetzlicher Ausgleichsmechanismus für eine haushaltführende Partnerin oder einen haushaltführenden Partner (vgl. Art. 164 oder 165 ZGB) wird nicht vorgesehen. Im Unterhaltsanspruch nach Artikel 14 ist aber nötigenfalls ein Sackgeld zur freien Verfügung eingeschlossen. Arbeitet eine Person im Beruf oder Gewerbe des andern mit, so sind grundsätzlich die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag anwendbar.

Aus der Beistandspflicht ergibt sich, dass inskünftig registrierte Partnerinnen und Partner beispielsweise in Spitälern wie Ehegatten zu informieren und zu Besuchen zuzulassen sind.

1.7.3 Name und Bürgerrecht

Das heutige Eherecht enthält im Bezug auf Namen und Bürgerrecht eine Regelung, welche die Gleichberechtigung nicht garantiert (Art. 160 und 161 ZGB): Der Ehemann behält seinen Namen und sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht und kann nur über eine Namensänderung (Art. 30 Abs. 2 ZGB) den Namen der Frau annehmen. Die Frau dagegen erhält von Gesetzes wegen den Namen und das Bürgerrecht des Mannes, darf aber ihren bisherigen Namen dem Ehenamen voranstellen. Sie behält neben dem Bürgerrecht, das sie vom Ehemann bekommt, von Gesetzes wegen auch ihre bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechte bei. Rechtsvergleichend ist darauf hinzuweisen, dass der Name in den Staaten Europas recht unterschiedlich geregelt wird. In Frankreich beispielsweise behält jeder Ehegatte bei der Heirat seinen Namen bei. Die Möglichkeit der Wahl eines gemeinsamen Namens gibt es nicht.

Die Regelung des Zivilgesetzbuches, die keine Gleichberechtigung der Ehegatten verwirklicht, kann aus einsichtigen Gründen nicht auf gleichgeschlechtliche Paare übertragen werden. Wenn es deshalb zu entscheiden gilt, welche Namensregelung für gleichgeschlechtliche Paare gelten soll, so sind verschiedene Kriterien, nämlich Tradition, Identifikation einer Person, Persönlichkeitsschutz, Familienschutz und Symbolgehalt zu gewichten.

Im Gegensatz zur Ehe gibt es bei der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft keine Tradition, die für eine bestimmte Lösung spricht. In Staat und Gesellschaft dient der Name der Identifikation einer Person, so dass die Stabilität des Namens einen grossen Stellenwert hat. Aber auch für die Eigenidentifikation einer Person ist der Name wichtig. Der Familienschutz in dem Sinne, dass die Eltern und ihre gemeinsamen Kinder einen gemeinsamen Namen tragen, kommt in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft nicht zum Tragen. So bleibt lediglich die Frage, ob im Sinne eines Symbols für die Gemeinschaft den beiden Partnerinnen oder Partnern erlaubt werden soll, einen gemeinsamen Namen zu wählen. Dieses Argument für sich allein genügt indessen nicht, um das öffentliche Interesse an der Stabilität des Namens zu überwiegen. Der Vorentwurf geht deshalb davon aus, dass jede Partnerin und jeder Partner bei der Eingehung einer registrierten Partnerschaft den bisherigen Namen behält. Nichts hindert das Paar aber daran, im Alltag einen Allianznamen zu bilden,

¹³ Artikel ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die registrierte Partnerschaft oder auf den Anhang zu diesem Bundesgesetz.

indem jede Partnerin und jeder Partner dem eigenen Namen denjenigen des andern anfügt, damit ihre Verbundenheit so zum Ausdruck kommt. Allerdings ist ein solcher Allianzname kein amtlicher Name, der in die Zivilstandsregister eingetragen wird. Er kann aber im Pass aufgeführt werden.

Der Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts wird im Bürgerrechtsgesetz (BüG)¹⁴ geregelt. Der ausländische Ehegatte einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers kann unter gewissen Voraussetzungen erleichtert eingebürgert werden (Art. 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 BüG). Diese erleichterte Einbürgerung stützt sich auf Artikel 38 BV. Danach ist der Bund abschliessend zuständig, den Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption zu regeln. In den übrigen Fällen ist der Bund lediglich befugt, Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone zu erlassen und die Einbürgerungsbewilligung zu erteilen (Art. 38 Abs. 2 BV). Um der ausländischen registrierten Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder dem ausländischen registrierten Partner eines Schweizer Bürgers eine erleichterte Einbürgerung durch den Bund zu ermöglichen, müsste die Verfassung geändert werden. Der Gesetzesentwurf sieht aber im Anhang zumindest Erleichterungen bei der ordentlichen Einbürgerung vor, indem die erforderliche Wohnsitzdauer verkürzt wird (s. Ziff. 2.2.1).

1.7.4 Besonderer Partnerschaftsschutz

Das Eherecht enthält ein Kapitel über den Eheschutz (Art. 171 ff. ZGB). Es ist ein Anliegen des Staates, Massnahmen zur Verfügung zu stellen, mit denen versucht wird, eine gefährdete Ehe insbesondere im Interesse der Kinder zu retten. Allerdings zeigt die Praxis, dass gerichtliche Eheschutzmassnahmen dieses Ziel kaum je erreichen, sondern in aller Regel die Vorstufe zu einer Scheidung bilden. Der Eheschutz dient indessen auch dem Persönlichkeitsschutz eines Ehegatten. Diese Funktion hat für gleichgeschlechtliche Paare ebenfalls Bedeutung. Der Vorentwurf sieht deshalb in Anlehnung an den Eheschutz verschiedene gerichtliche Massnahmen zum Schutze einer Partnerin oder eines Partners vor (Art. 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 16 Abs. 4, 17 Abs. 2, 18, 24). Auf ein allgemeines Kapitel "Partnerschaftsschutz" wird aber verzichtet. Den beiden Partnerinnen oder Partnern bleibt es selbstverständlich unbenommen, in einer Krise die Hilfe einer Ehe- und Partnerschaftsberatungsstelle in Anspruch zu nehmen.

1.7.5 Vermögensrecht

Im Vermögensrecht hat das Anliegen, eine möglichst einfache und transparente Regelung zu schaffen, seine besondere Bedeutung.

Das Eherecht von 1988 sieht wie das frühere Recht drei Güterstände vor, nämlich die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB), die Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB) und die Gütertrennung (Art. 247 ff. ZGB). Diese drei Güterstände haben die Güterverbindung, die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung des ZGB von 1912 abgelöst.

¹⁴ SR 141.0

Der Vernehmlassungsentwurf zum Eheerbrecht wollte sich mit zwei Güterständen begnügen und auf die Gütergemeinschaft verzichten¹⁵. Begründet wurde dies mit dem Hinweis, dass gemeinschaftliches Eigentum ohne weiteres auch im Rahmen einer einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) oder von Miteigentum (Art. 646 ff. ZGB) gebildet werden kann, so dass die Schaffung eines besonderen hochkomplexen und schwierigen Güterstandes wie die Gütergemeinschaft entbehrlich erschien. Aus Gründen der Tradition ist die Gütergemeinschaft dann aber doch wieder als vertraglicher Güterstand ins Gesetz aufgenommen worden. In der Praxis hat sie aber nur eine geringfügige Bedeutung. Eine Gütergemeinschaft auch für gleichgeschlechtliche Paare vorzusehen, rechtfertigt sich nicht.

Der ordentliche Güterstand für Ehegatten ist die Errungenschaftsbeteiligung. Dieser Güterstand entspricht während der Dauer der Ehe materiell eine Gütertrennung. Erst bei Auflösung des Güterstandes kommt der Gemeinschaftsgedanke zum Tragen, indem ein Ausgleichsmechanismus Platz greift. Zu unterscheiden ist dann zwischen dem Eigengut und der Errungenschaft jedes Ehegatten, also zwischen vier Vermögensmassen, die untereinander Ausgleichsforderungen haben können, insbesondere in Form von Mehrwertbeteiligungen (vgl. Art. 206 und 209 ZGB) und Hinzurechnungen (Art. 208 ZGB). Zur Errungenschaft eines Ehegatten gehören u.a. die Ersparnisse aus seinem Arbeitserwerb und die Erträge seines Eigengutes, welches das voreheliche Vermögen, Schenkungen und Erbschaften umfasst und nicht geteilt wird. Jeder Ehegatte hat bei der Auflösung des Güterstandes Anspruch auf die Hälfte des Wertes der Errungenschaft des andern. Die Forderungen werden miteinander verrechnet (Art. 215 ZGB). Ein Rückschlag wird nicht geteilt. Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung vorgesehen werden (Art. 216 ZGB).

In seiner Botschaft vom 11. Juli 1979 legte der Bundesrat ausführlich die Gründe dar, warum er die Errungenschaftsbeteiligung der Gütertrennung als ordentlichen Güterstand vorzog¹⁶. Insbesondere die Einfachheit und Klarheit sprachen für die Gütertrennung, die in Österreich und England gesetzlicher Güterstand ist. Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bleiben in weitem Umfang dem Sachen- und Obligationenrecht unterstellt. Haftungsrechtliche Fragen sind leicht zu lösen und auch bei der Auflösung des Güterstandes stellen sich keine besonderen Probleme. Eine güterrechtliche Auseinandersetzung erübrigt sich grundsätzlich, da die Heirat für die Vermögen zu keiner Änderung führt. Die Praxis zeigt allerdings, dass sich im Verlaufe vieler Ehejahre Rechtsgeschäfte unter Ehegatten nicht vermeiden lassen, die bei Auflösung des Güterstandes zu Ansprüchen unter Ehegatten oder ihrer Erben führen, die nicht leicht zu bestimmen sind. Zudem entsteht durch Vermögensvermischung Miteigentum, das aufgelöst werden muss. Die Einfachheit darf deshalb nicht überschätzt werden. Sie ist aber sicher bedeutend grösser als bei einer Errungenschaftsbeteiligung. Die Gütertrennung hat aber vor allem den Nachteil, dass der haushaltführende Ehegatte an den Ersparnissen, die während der Ehe erzielt werden, nicht beteiligt wird. Die wirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit für die Familie wird damit verkannt. Der Verzicht eines Ehegatten auf eine Erwerbstätigkeit und dessen Arbeit für die Kinder und den Haushalt erlaubt es dem anderen, seine Arbeitskraft voll einzusetzen, um einen Verdienst zu erzielen. Auch trägt der haushaltführende Ehegatte durch eine sparsame Wirtschaftsführung dazu bei, dass die

¹⁵ Vgl. Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) vom 11. Juli 1979, BBl 1979 II 1191 ff., Ziff. 174.2.

¹⁶ BBl 1979 II 1191 ff., Ziff. 153 ff.

Partnerin oder der Partner Errungenschaft bilden kann. Namentlich bei Scheidung führt deshalb die Gütertrennung zu ungerechten Ergebnissen.

Im Lichte dieser Ausführungen sprechen gute Gründe dafür, dass gleichgeschlechtliche Paare im Rahmen ihrer registrierten Partnerschaft grundsätzlich einer Gütertrennung unterstellt werden. Durch gemeinschaftliche Aufgaben wird keine Partnerin und kein Partner in ihrer bzw. seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt. Warum deshalb ein komplizierter Ausgleichsmechanismus bei Auflösung der Partnerschaft Platz greifen soll, will nicht einleuchten. Die gesetzliche Regelung soll für die Mehrheit der registrierten Partnerschaften eine befriedigende Lösung vorsehen. Den beiden Partnerinnen oder Partnern darf es überlassen bleiben, besonderen Verhältnissen durch Abschluss eines Vertrages Rechnung zu tragen.

Der Vorentwurf zum Vermögensrecht begnügt sich mit 7 Bestimmungen (Art. 19–25), während das Güterrecht der Ehegatten insgesamt 71 Normen (Art. 181–251 ZGB) umfasst. Materiell entspricht die Regelung des Vorentwurfs dem Gütertrennungsrecht (Art. 247–251 ZGB). Besondere vertragliche Vereinbarungen für den Fall der Auflösung der registrierten Partnerschaft werden in Artikel 23 vorbehalten, der sich an Artikel 216 ZGB anlehnt. Diese Bestimmung lässt genügend Spielraum, so dass auf die Schaffung besonderer Güterstände für gleichgeschlechtliche Paare verzichtet werden kann.

1.7.6 Erbrecht

Der Rechtsvergleich (Ziff. 1.3) zeigt, dass die Staaten, welche eine registrierte Partnerschaft oder ein ähnliches Institut kennen, im Erbrecht unterschiedliche Lösungen getroffen haben. Mehrheitlich wird aber die Gleichstellung mit einem Ehegatten vorgesehen. Der Vorentwurf übernimmt diese Lösung. Schon bei der Revision des Ehe- und Erbrechts im Jahr 1988 ist die gewillkürte Erbfolge gegenüber der Erbfolge in der angestammten Familie begünstigt worden, indem der gesetzliche Erbanteil des überlebenden Ehegatten stark vergrößert worden ist. Es ist deshalb konsequent, diese rechtspolitische Entscheidung auch im vorliegenden Gesetzesentwurf zu berücksichtigen und die registrierte Partnerin oder den registrierten Partner erbrechtlich wie einen Ehegatten zu behandeln (im Einzelnen Ziff. 2.1.3.3 zu Art. 26).

Zum Erbschaftssteuerrecht siehe Ziff. 1.7.10.3.

1.7.7 Sozialversicherung und berufliche Vorsorge

Auch im Bereich der Sozialversicherung und der beruflichen Vorsorge sollen registrierte Partnerinnen und Partner den Ehegatten gleichgestellt werden. Gründe für eine unterschiedliche Behandlung sind nicht auszumachen. Allerdings unterliegen Hinterlassenenleistungen unterschiedlichen Voraussetzungen, je nachdem, ob es sich um eine Witwe oder einen Witwer handelt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es heute immer noch in der Regel die Frau ist, die der Kinder wegen eine Erwerbstätigkeit einschränkt oder aufgibt. Da gleichgeschlechtliche Paare keine gemeinsamen Kinder haben können, ist es sachlich richtig, die Regelung für den Witwer für massgebend zu erklären (vgl. Art. 27 Abs. 2), unabhängig davon, ob es sich um eine überlebende Partnerin oder einen überlebenden Partner handelt.

Was die Gleichstellung im Einzelnen bedeutet, wird unter Ziff. 2.2.14 dargelegt.

1.7.8 Adoption und Fortpflanzungsmedizin

Das schweizerische Recht (Art. 264 ff. ZGB) kennt seit 1973 nur noch die sog. Volladoption, welche im Falle der Fremdadoption die Rechtsbeziehungen zu den leiblichen Eltern eines Kindes oder – im Falle der Stiefkindadoption – zu einem Elternteil erlöschen lässt. Die Fremdadoption ist in der Schweiz in aller Regel eine Drittwelt-Adoption, da in der Schweiz nur sehr selten ein Kind zur Adoption freigegeben wird. Dagegen ist die Stiefkindadoption, bei der ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten adoptiert, recht verbreitet.

Der Vorentwurf lässt Personen, die in einer registrierten Partnerschaft leben, nicht zur Adoption zu. Damit wird die Erziehungsfähigkeit einer Person mit gleichgeschlechtlicher Orientierung nicht in Frage gestellt. Das Bundesgericht¹⁷ hat es denn auch im Rahmen eines Scheidungsverfahrens ausdrücklich abgelehnt, der Mutter die Kinder nur deshalb nicht zuzuteilen, weil sie lesbisch ist und in einer entsprechenden Beziehung lebt. Die entscheidenden Fragen lauten vielmehr, ob aus der Sicht des Kindeswohls die Adoption durch ein gleichgeschlechtliches Paar heute vertretbar ist und ob dafür überhaupt ein praktisches Bedürfnis besteht.

Von der Natur vorgegeben ist, dass jedes Kind einen Vater und eine Mutter hat, die für die Entwicklung des Kindes ihre spezifische Bedeutung haben. Das Kindesrecht des Zivilgesetzbuches (Art. 252 ff. ZGB) versucht dementsprechend, möglichst jedem Kind auch rechtlich einen Vater und eine Mutter zuzuordnen und damit der Polarität der Geschlechter Rechnung zu tragen. Fehlt einem Kind eine Familie, in der es aufwachsen kann, so kann die Adoption als Massnahme der Kinderfürsorge zum Tragen kommen. Entsprechend dem natürlichen Kindesverhältnis ist dabei die gemeinsame Adoption durch ein Ehepaar die Regel. Für diese geht es nicht nur um ein Recht, sondern auch um eine Pflicht. Die Rechtsordnung will sicherstellen, dass das Kind wie beim natürlichen Kindesverhältnis sowohl eine Mutter wie auch einen Vater hat. Die Einzeladoption ist vom Gesetz zwar nicht verboten. Sie hat aber Ausnahmecharakter und muss deshalb durch ganz besondere Gründe gerechtfertigt werden.

Würde der Gesetzgeber ein gleichgeschlechtliches Paar zur Adoption zulassen, so würden die bisherigen Grundprinzipien des Kindesrechts durchbrochen mit der Folge, dass ein Kind entgegen dem natürlichen Kindesverhältnis rechtlich zwei Mütter oder zwei Väter hätte. Das würde das Kind in eine Ausnahmesituation bringen, die sich auf jeden Fall in der heutigen Gesellschaft nicht rechtfertigen lässt. Nicht einzusehen wäre zudem, warum die Adoptionsmöglichkeit auf ein registriertes Paar beschränkt bliebe. Beispielsweise zwei Schwestern, die zusammenleben, könnten mit ebenso guten Gründen wie ein gleichgeschlechtliches Paar verlangen, dass ihnen eine Adoption erlaubt wird. Es kommt hinzu, dass es in der Schweiz bedeutend mehr adoptionswillige Ehepaare gibt, als Kinder zur Verfügung stehen, und dass die Drittweltstaaten eine registrierte Partnerschaft heute nicht kennen.

Was die Stiefkindadoption betrifft, so kommt diese auf jeden Fall nur in Frage, wenn der nicht sorgeberechtigte leibliche Elternteil seine Zustimmung dazu gibt. Nur unter engen Voraussetzungen kann von seiner Zustimmung abgesehen werden, insbesondere wenn er sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert hat.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit der Revision des Scheidungsrechts, die am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, die Voraussetzungen

¹⁷ BGE 108 II 371 ff.

für die Stiefkindadoption durch einen Ehegatten aus grundsätzlichen Überlegungen verschärft worden sind. Im Gegensatz zum bisherigen Recht, das sich mit einer zweijährigen Ehedauer begnügte und die Stiefkindadoption unabhängig von der Ehedauer erlaubte, wenn der Adoptierende das 35. Altersjahr zurückgelegt hat, verlangt nun das neue Recht in jedem Fall eine fünfjährige Ehedauer, damit die Stabilität der Ehe einigermaßen garantiert ist. Die Gründe für diese Änderung der Rechtslage sind vielfältig. Im Wesentlichen geht es um Folgendes: Die meisten Stiefkindadoptionen betreffen Scheidungskinder. Mit der Adoption erlischt das Kindesverhältnis zum leiblichen Elternteil, dem das Kind bei der Scheidung entzogen wurde; dies ist häufig der Vater. Das Kind muss somit zweimal eine "Scheidung" durchmachen: Auf die Scheidung der Eltern folgt mit der Adoption die definitive Trennung vom betreffenden leiblichen Elternteil. Die Gründe für eine Stiefkindadoption bestehen oft weniger darin, dass der leibliche Elternteil, dem das Kind bei der Scheidung nicht zugesprochen wurde, diesem nicht nachfragt. Vielmehr lehnt der andere Elternteil jenen ab und versucht, ihn aus dem Leben des Kindes zu verdrängen. Durch die Stiefkindadoption sollen somit die letzten Spuren der gescheiterten Ehe eliminiert werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass das Stiefkind wesentlich weniger auf die Adoption angewiesen ist als ein fremdes Kind, weil es eine bessere familienrechtliche Stellung hat. Das Stiefkind ist leibliches Kind des einen Ehegatten. Der andere Ehegatte hat diesem bei der Erfüllung der Unterhaltspflicht beizustehen (Art. 278 Abs. 2 ZGB) und kann ihn bei der Ausübung der elterlichen Sorge vertreten (Art. 299 ZGB). Diese Regelungen sollen inskünftig auch für registrierte Partnerinnen oder Partner des sorgeberechtigten Elternteils gelten (vgl. Art. 29 des Gesetzesentwurfs). Zudem kann eine Partnerin oder ein Partner nach einem allfälligen Tod des leiblichen Elternteils von der Vormundschaftsbehörde als Vormund des Kindes eingesetzt werden. Keine Vormundschaftsbehörde wird nach dem Tod des sorgeberechtigten Elternteils die Kinder aus einem stabilen Umfeld wegnehmen, sofern nicht eine stärkere Beziehung zu einer anderen Person besteht. Hat sich dagegen der nicht sorgeberechtigte Elternteil um eine tragfähige Beziehung zum Kind bemüht, so ist eine Adoption ohnehin ausgeschlossen, weil sie dessen Zustimmung voraussetzt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Stiefkindadoption eine besondere Problematik innewohnt. Angesichts dieser und der oben geschilderten allgemeinen Problematik der Adoption durch ein gleichgeschlechtliches Paar besteht deshalb kein Anlass, einer registrierten Partnerin oder einem registrierten Partner eine Stiefkindadoption zu ermöglichen.

Bereits aus der Bundesverfassung ergibt sich, dass gleichgeschlechtliche Paare nicht zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen sind. Damit zwei homosexuelle Männer zu einem Kind kommen könnten, müsste die Leihmutterschaft erlaubt werden. Indessen verbietet Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe d BV ausdrücklich alle Arten von Leihmutterschaften. Bei zwei lesbischen Frauen dagegen könnte eine Samenspende helfen. Indessen verlangt Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe c BV als Voraussetzung für den Zugang zu reproduktionsmedizinischen Techniken grundsätzlich "Unfruchtbarkeit", d.h. ungewollte Kinderlosigkeit während einer bestimmten Zeit trotz regelmässigen ungeschützten Geschlechtsverkehrs. Ausgeschlossen sind demnach lesbische Frauen. Diese sind in der Regel zwar fruchtbar, aber ohne einen männlichen Partner aus einsichtigen Gründen nicht fortpflanzungsfähig.

Beizufügen ist, dass der Möglichkeit, einen Embryo nach dem "Dolly-Prinzip" zu erzeugen, indem der Zellkern einer durch Biopsie gewonnenen Körperzelle der einen Partnerin in eine entkernte Eizelle der anderen Partnerin eingebracht wird, ebenfalls

durch das verfassungsrechtliche Verbot der verändernden Eingriffe in das Erbgut von Keimzellen (Samen- und Eizellen) und des Klonens (Art. 119 Abs. 2 Bst. a BV) klare Schranken gesetzt sind. Diese und die übrigen erwähnten Verbote sind im Fortpflanzungsmedizingesetz durch Strafbestimmungen abgesichert worden.

1.7.9 Die Auflösung der registrierten Partnerschaft

Das neue Scheidungsrecht (Art. 111 ff. ZGB), das am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass eine Ehe nach zweimonatiger Bedenkzeit auf gemeinsames Begehren der Ehegatten geschieden werden kann. Auf Klage eines Ehegatten hin wird die Ehe aufgelöst, wenn das Paar seit mindestens vier Jahren getrennt lebt oder wenn die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen unzumutbar erscheint. Als Nebenfolgen der Scheidung sind insbesondere die Teilung der Vorsorgeansprüche in der zweiten Säule (Art. 122 ff. ZGB), Unterhaltsansprüche (Art. 125 ff. ZGB) und die Möglichkeit der Zuteilung der Familienwohnung vorgesehen. Im Scheidungsrecht wird bewusst nicht zwischen Ehepaaren mit oder ohne Kinder unterschieden. Kinder sollen nicht schuld daran sein, dass ein Paar nur unter strengerem Bedingungen scheiden kann.

Nach dem Vorentwurf soll das Auflösungsrecht für registrierte Partnerschaften (vgl. Art. 31 ff.) wesentlich einfacher ausgestaltet werden als das Scheidungsrecht. Eine vierjährige Trennungszeit vorauszusetzen wie bei Ehegatten, ist nicht angemessen. Eine starke Verkürzung der erforderlichen Trennungsfrist hat zudem den Vorteil, dass auf einen dritten Auflösungsgrund im Sinne der Unzumutbarkeit der Fortsetzung der registrierten Partnerschaft (Art. 115 ZGB) verzichtet werden kann. Primärer Auflösungsgrund soll wie bei der Scheidung das gemeinsame Begehren sein.

Entsprechend dem allgemeinen Prinzip, dass registrierte Partnerinnen oder Partner in der beruflichen Vorsorge wie Ehegatten zu behandeln sind, sollen bei der Auflösung der Gemeinschaft die während der Dauer der registrierten Partnerschaft erworbenen Austrittsleistungen in der zweiten Säule geteilt werden (vgl. Art. 35). Unter engeren Voraussetzungen als im Eherecht soll ein Anspruch auf Unterhaltsbeiträge bestehen (Art. 36). Schliesslich sieht der Vorentwurf vor, dass das Auflösungsgericht eine Mietwohnung einer Partnerin oder einem Partner zuteilen kann (Art. 38) und dass die Kosten der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes unter die Partnerinnen oder Partner angemessen aufgeteilt werden (Art. 37).

1.7.10 Steuerrecht

1.7.10.1 Allgemeines

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen den direkten und den indirekten Steuern. Gemeinhin werden unter den direkten Steuern die Einkommens- und Vermögenssteuern subsumiert, während zu den indirekten Steuern namentlich die Verkehrssteuern, also beispielsweise die Erbschafts- und Schenkungssteuern zählen. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass dem Bund im Bereich der Steuern nur eine beschränkte Kompetenz zukommt. Nach der geltenden Ordnung sind die Kantone und Gemeinden befugt, jene Steuern zu erheben, die nicht kraft Verfassung dem Bund vorbehalten sind. Dementsprechend besitzt jeder Kanton seine eigene Steuergesetzgebung. Im Bereich der direkten Steuern wird der Spielraum der Kantone allerdings insoweit eingeschränkt, als der Bund nach Artikel 129 BV in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund,

Kantone und Gemeinden sorgen muss. Diesem Auftrag ist der Bund durch den Erlass des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG)¹⁸ nachgekommen.

1.7.10.2 Direkte Steuern

Nach dem heute in der Schweiz vorherrschenden Prinzip der Familienbesteuerung werden Ehepaare bei den direkten Steuern gemeinsam veranlagt, das heisst, ihre Einkommen werden addiert.¹⁹ Dies hat zur Konsequenz, dass bei Anwendung eines einheitlichen Tarifs für alle Steuerpflichtigen die Ehepaare regelmässig in eine höhere Progression geraten würden, was zu einer Benachteiligung gegenüber nicht verheirateten Paaren führt. Um diese auszugleichen, sieht die Regelung der direkten Bundessteuer einen Doppeltarif vor, welcher jedoch Ehepaare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, gegenüber Konkubinatspaaren immer noch benachteiligt. Weiter bestimmt Artikel 11 Absatz 1 StHG, dass die kantonale Steuer für verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Personen im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden muss. Das Gesetz stellt es den Kantonen frei, die Ermässigung in Form eines frankenmässig begrenzten Prozentabzugs vom Steuerbetrag oder durch besondere Tarife für alleinstehende und verheiratete Personen vorzunehmen. Nach dem zweiten Satz derselben Bestimmung gilt die gleiche Ermässigung "auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungspflichtigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten".

Die Frage, ob heute verheiratete Paare gegenüber anderen Partnerschaftsformen im Bereich der direkten Steuern benachteiligt oder privilegiert werden, lässt sich nicht in allgemeiner und abstrakter Weise beantworten. Das Ergebnis hängt vielmehr von zahlreichen Faktoren des Einzelfalls ab. Unabhängig davon ist es aber gerechtfertigt, gleichgeschlechtliche Paare, die in registrierter Partnerschaft leben, Ehegatten gleichzustellen. Das Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern und das Steuerharmonisierungsgesetz sollen durch eine allgemeine Verweisnorm entsprechend angepasst werden (vgl. 2.2.13).

1.7.10.3 Erbschafts- und Schenkungssteuern

Indirekte Steuern, namentlich Verkehrssteuern, belasten normalerweise verheiratete und unverheiratete Personen in gleicher Weise. Eine praktisch bedeutsame Ausnahme besteht allerdings im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern. Deren Höhe ist nämlich unterschiedlich geregelt, je nachdem, wer die Erbschaft erhält. Mindestens so wichtig wie die erbrechtliche Gleichstellung von registrierten Partnerinnen und Partnern mit Ehegatten ist deshalb die Gleichbehandlung bei der Erbschaftsteuer.

Die meisten Kantone kennen heute keine Erbschaftsteuer für Ehegatten mehr. Lebenspartner dagegen gelten in fast allen Kantonen als Nicht-Verwandte, die bei der Erbschaftsteuer dem Höchstsatz unterstellt sind. Im extremsten Fall fallen mehr als 50% des geerbten Vermögens als Steuer an den Staat. Eine gewisse Sonderstellung nimmt der Kanton Bern ein: Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens zehn Jahren in

¹⁸ SR 642.14

¹⁹ Vgl. für den Bund Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11); so auch Art. 3 Abs. 3 StHG.

Wohngemeinschaft mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben, werden Eltern und Geschwistern gleichgestellt. Sie schulden eine Erbschaftssteuer zwischen 6 und 15 Prozent. Ehegatten sind dagegen auch im Kanton Bern von der Steuer befreit.

Im Hinblick auf die erbrechtliche Gleichstellung von registrierten Partnerinnen und Partnern mit Ehegatten (Art. 26 des Gesetzesentwurfs) müsste konsequenterweise im Vorentwurf festgehalten werden, dass für registrierte Partnerschaften der gleiche Erbschaftssteuersatz anzuwenden wäre wie für Ehegatten. Dies scheitert jedoch an rechtlichen Hindernissen. Der Bund ist nach der Bundesverfassung nicht befugt, die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern zu harmonisieren. Diese fallen nicht unter die Steuerharmonisierungskompetenz nach Artikel 129 BV. Der Bund könnte allerdings eine Höchstgrenze in das Gesetz aufnehmen, wenn vorauszusehen ist, dass durch kantonale Normen das Bundesprivatrecht vereitelt oder massiv beeinträchtigt würde. Das Bundesamt für Justiz hat diesen Schluss in einem Gutachten vom 16. Juni 1999 gezogen²⁰.

Auch wenn dem Bund die Kompetenz fehlt, den Kantonen eine absolute Gleichstellung von registrierten Partnerschaften und Ehen vorzuschreiben, bedeutet dies nicht, dass die Kantone diesbezüglich frei wären. Zwei Aspekte sind zu beachten:

- a. In ihrer Gesetzgebung haben die Kantone darauf zu achten, dass sie Bundesprivatrecht weder vereiteln noch massiv erschweren. Durch den Vorentwurf werden registrierte Partnerschaften erbrechtlich den Ehen gleichgestellt. Damit wird die registrierte Partnerschaft Teil des Bundesprivatrechtes, das nicht durch kantonale Steuernormen vereitelt oder massiv erschwert werden darf.
- b. Gleichzeitig enthält die Verfassung ein Diskriminierungsverbot wegen der Lebensform (Art 8 Abs. 2 BV; dazu hinten Ziff. 3). Aus den parlamentarischen Debatten zu dieser Bestimmung ergibt sich, dass darunter u.a. ein Diskriminierungsverbot auf Grund der sexuellen Orientierung verstanden wird. Dieses Verbot richtet sich an alle rechtsetzenden und rechtsanwendenden Behörden (Art. 35 Abs. 2 BV), also auch an die Kantone.

Aus diesen zwei Aspekten lässt sich ableiten, dass kraft Verfassung die Kantone inskünftig registrierte Partnerschaften bei der Erbschaftssteuer gleich oder weitgehend gleich wie Ehen behandeln sollten, selbst wenn der Bund keine entsprechende Norm ins Gesetz aufnehmen kann, weil Grundrechte allein dem Bund keine Gesetzgebungskompetenz verleihen.

1.7.11 Ausländerrecht

Das geltende schweizerische Ausländerrecht ist vom Grundsatz geprägt, dass ausländische Staatsangehörige keinen Rechtsanspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung haben. Eine Ausnahme besteht insbesondere für ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern sowie Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung. Diese haben nach Artikel 7 und 17 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)²¹ Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthalts-

²⁰ VPB 63.83.

²¹ SR 142.20

bewilligung und ausserdem nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Gleichgeschlechtliche Paare können sich heute nicht auf diese Bestimmung berufen. Hier Abhilfe zu schaffen, ist eines der zentralen Anliegen der Organisationen gleichgeschlechtlich veranlagter Personen. Der Vorentwurf sieht deshalb vor, dass inskünftig die ausländische Partnerin einer Schweizerin oder einer niedergelassenen Ausländerin sowie der ausländische Partner eines Schweizers oder eines niedergelassenen Ausländers grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung hat (im Einzelnen Ziff. 2.2.2).

Wie die Ehe kann inskünftig auch eine registrierte Partnerschaft für sachfremde Zwecke, d. h. zur Umgehung des Ausländerrechts, missbraucht werden. Im Gesetz soll deshalb ausdrücklich verankert werden, dass die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Registrierung verweigern kann, wenn offensichtlich ist, dass eine Partnerin oder ein Partner keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die ausländerrechtlichen Vorschriften umgehen will (Art. 5 Abs. 2 E BG über die registrierte Partnerschaft). Es handelt sich hier um die Konkretisierung des Rechtsmissbrauchsverbots von Artikel 2 ZGB. Zudem soll die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons bei Scheinregistrierungen auf Ungültigkeit klagen können. (Art. 11 E BG über die registrierte Partnerschaft). Analoge Regelungen für das Eheschliessungsverfahren mit ausländischen Ehegattinnen und Ehegatten sind im Vernehmlassungsverfahren zum geplanten neuen Ausländergesetz insbesondere von vielen Kantonen und vom Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen gefordert worden. Die Botschaft zum neuen Ausländergesetz soll im Frühling 2002 dem Parlament zugeleitet werden.

2 Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

2.1 Erläuterung des Gesetzesentwurfs zur registrierten Partnerschaft

2.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Artikel 1 bestimmt den Gegenstand des neuen Bundesgesetzes über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Geregelt werden die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung des Instituts. Dieses hat Auswirkungen auf andere Bundesgesetze. Im Anhang zum Gesetzesentwurf finden sich die erforderlichen Gesetzesanpassungen.

Art. 2 Grundsatz

Wenn zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft amtlich registrieren lassen, verbinden sie sich damit zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Verantwortung. Die Pflicht zum Zusammenleben sowie das Versprechen, gegenseitig Verantwortung zu übernehmen und füreinander einzustehen, sind die zentralen Elemente des neuen Rechtsinstituts. Diese Pflichten können allerdings nicht mit direktem Zwang durchgesetzt werden.

Art. 3 Personenstand

Im Gegensatz zur Ehe kann sich die registrierte Partnerschaft auf keine Tradition abstützen. Es dient deshalb der Klarstellung und einem einheitlichen Sprachgebrauch, wenn im Gesetz der neue Personenstand, der für die Führung der Personenstandsregister und für die Ausstellung amtlicher Dokumente von Bedeutung ist, ausdrücklich festgehalten wird.

2.1.2 Begründung der registrierten Partnerschaft

2.1.2.1 Voraussetzungen und Ausschlussgründe

Art. 4 Voraussetzungen

Die Registrierungsvoraussetzungen werden in Anlehnung an die Ehevoraussetzungen (Art. 94 ZGB) umschrieben. Gemäss Absatz 1 müssen die beiden Partner mindestens 18 Jahre alt sein. Urteilsfähigkeit genügt; Handlungsfähigkeit ist nicht vorgeschrieben. Die Eingehung einer registrierten Partnerschaft ist Ausdruck der persönlichen Freiheit und gehört zu den höchstpersönlichen Rechten (Art. 19 ZGB). Allerdings muss bei entmündigten Personen wie bei der Eheschliessung auch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Diese Vorschrift will die Ausnutzung von Personen mit einem Schwächezustand, welche die Auswirkungen einer Registrierung nicht zu überblicken vermögen, vermeiden. Im Gegensatz zum Eherecht lässt der Vorentwurf es beim vormundschaftlichen Instanzenzug bewenden, wenn der gesetzliche Vertreter die Zustimmung verweigert. Eine gerichtliche Beurteilung ist damit auf jeden Fall in der letzten kantonalen Instanz gewährleistet. Eine Anpassung von Artikel 44 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege betreffend die Berufung ans Bundesgericht wird nicht vorgesehen. Zur Zeit befindet sich das neue Bundesgesetz über die Bundesrechtspflege in der parlamentarischen Beratung, welches das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege ablösen und eine Einheitsbeschwerde vorsehen wird.

Absatz 2 bestimmt, dass eine der beiden Personen das Schweizer Bürgerecht besitzen oder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben muss. Diese Vorschrift hat internationalprivatrechtlichen Charakter, wird aber wegen ihrer Bedeutung im Kapitel über die Registrierungsvoraussetzungen ausdrücklich festgehalten. Die Frage, ob Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und ohne Wohnsitz in der Schweiz sich in unserem Land registrieren lassen können, wird negativ beantwortet. Im Gegensatz zur Ehe kennen bis heute noch relativ wenige Länder die Registrierung der Partnerschaft eines gleichgeschlechtlichen Paares. Es macht deshalb wenig Sinn, einem Registrierungstourismus Vorschub zu leisten und Paaren eine Registrierung in der Schweiz zu erlauben, die in ihren Wohnsitz- oder Heimatstaaten keinerlei Wirkungen entfaltet.

Absatz 3 hält fest, dass eine rechtliche Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft, gleichgültig, ob es sich um eine Ehe oder um eine registrierte Partnerschaft handelt, nur einmal begründet werden kann. Es ist aber möglich, eine registrierte Partnerschaft aufzulösen und eine neue Partnerschaft einzugehen.

Art. 5 Ausschlussgründe

In Anlehnung an Artikel 95 ZGB können nach Absatz 1 Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Halbgeschwister sowie ein Stiefelternteil und ein Stiefkind keine regi-

strierte Partnerschaft eingehen. Die spezifische Regelung des Adoptionsverhältnisses dient im Eherecht der Klarstellung, ist aber im vorliegenden Kontext nicht zwingend. Auch das Adoptivkind ist mit den Angehörigen seiner Adoptivfamilie im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 ZGB, der im Zusammenhang mit der Revision des Adoptionsrechtes 1973 geändert worden ist, verwandt. Dass die Adoption die Verwandtschaft in der leiblichen Familie nicht aufhebt, ergibt sich aus Artikel 95 Absatz 2 ZGB und gilt auch bei der registrierten Partnerschaft.

Die Registrierung der Partnerschaft kann wie die Ehe zur Umgehung des Ausländerrechts missbraucht werden. Deshalb soll – in Konkretisierung von Artikel 2 ZGB – die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte eine Registrierung verweigern können, wenn offensichtlich ist, dass eine der beiden Personen keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will. Eine analoge Vorschrift ist im Vernehmlassungsverfahren zum geplanten neuen Ausländergesetz auch für Brautleute beantragt worden.

2.1.2.2 Registrierungsverfahren

Art. 6 Gesuch

Das Gesuch um Registrierung ist gemäss Absatz 1 beim Zivilstandsamt am Wohnsitz einer der beiden Partnerinnen oder eines der beiden Partner einzureichen. Diese Zuständigkeit erklärt sich daraus, dass die Registrierung der Partnerschaft den Personenstand der beiden Partnerinnen oder Partner verändert (Art. 3). Für die Registrierung des neuen Personenstandes muss ein neues Register geschaffen werden (vgl. Art. 39 ZGB). Zu den typischen Aufgaben der Zivilstandsämter gehört es, solche Register zu führen (Art. 44 ZGB). Das Gesuch um Registrierung kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Will eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger eine registrierte Partnerschaft eingehen, fehlt aber ein Wohnsitz in der Schweiz und ist auch die Partnerin oder der Partner nicht in der Schweiz wohnhaft, so ist nach Absatz 2 das Zivilstandsamt des Heimatortes zuständig.

Die beiden Partnerinnen oder die beiden Partner sind nach Absatz 3 – wie bei der Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3 ZGB) – verpflichtet, ihre Personalien und ihren aktuellen Personenstand mit Dokumenten neueren Datums zu belegen. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates (Art. 9) geregelt.

Art. 7 Prüfung

Das zuständige Zivilstandsamt muss das Gesuch prüfen und abklären, ob die Voraussetzungen einer Registrierung vorliegen und ob nicht ein Ausschliessungsgrund gegeben ist. Die Einzelheiten dieser Prüfung werden in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates (Art. 9) festgelegt.

Art. 8 Form

Wie die Eheschliessung soll auch die Registrierung der Partnerschaft eines gleichgeschlechtlichen Paares öffentlich sein. Wer immer es wünscht, darf anwesend sein. Das Zivilstandsamt bleibt aber ermächtigt, die Teilnehmerzahl aus Ordnungsgründen zu beschränken. Aus der Öffentlichkeit der Registrierung geht im Übrigen hervor,

dass es sich nicht um eine reine Privatangelegenheit der beiden Partnerinnen oder Partner handelt, sondern dass der neue Personenstand Dritten mitgeteilt werden darf. Namentlich der Vermieter einer Wohnung hat im Hinblick auf Artikel 15 ein berechtigtes Interesse zu wissen, ob sein Mieter oder seine Mieterin in einer registrierten Partnerschaft lebt.

Die Registrierung wird nicht wie die Eheschliessung durch das Jawort geschlossen. Vielmehr beurkundet die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Willenserklärung der beiden Partnerinnen oder Partner, eine registrierte Partnerschaft eingehen zu wollen (Abs. 2 und 3).

Art. 9 Ausführungsbestimmungen

Das Gesetz hält nur die wesentlichen Grundsätze des Registrierungsverfahrens fest. Der Bundesrat wird deshalb ermächtigt, die Einzelheiten zu regeln und die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Registrierung der Partnerschaft zu erlassen. Eines der zentralen Elemente des Registrierungsverfahrens wird wie bei der Eheschliessung eine von beiden Partnerinnen oder Partnern je einzeln und persönlich abzugebende Erklärung sein, dass sie die Voraussetzungen erfüllen.

2.1.2.3 Ungültigkeit der Registrierung

Art. 10 Willensmängel

Absatz 1 erlaubt einer Partnerin oder einem Partner, beim Gericht auf Ungültigkeit der registrierten Partnerschaft wegen Willensmängeln zu klagen. Als Willensmängel kommen in Analogie zu Artikel 7 ZGB – wie bei Artikel 149 ZGB über die Anfechtung der Auflösung der Ehe auf gemeinsames Begehren – Irrtum (Art. 24 Abs. 1 OR), absichtliche Täuschung (Art. 28 OR) und Furchterregung (Art. 29 f. OR) in Frage. Kein Anfechtungsgrund ist der blosser Motivirrtum (Art. 24 Abs. 2 OR). Mit dem Verweis auf Willensmängel wird die Anfechtung der registrierten Partnerschaft unter etwas leichteren Voraussetzungen erlaubt, als sie für die Ungültigerklärung von Ehen gemäss Artikel 107 ZGB grundsätzlich gelten.

Willensmängel können nur von der betroffenen Partnerin oder vom betroffenen Partner geltend gemacht werden. Ist indessen die Klage erhoben worden, stirbt aber die klagende Partei während des Verfahrens, so sollen ihre Erben die Klage fortsetzen dürfen. Damit wird der Wille der verstorbenen Person respektiert.

Die Ungültigkeitsklage ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Willensmangels, spätestens aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Registrierung einzureichen. Es handelt sich um eine Verwirkungs- und nicht um eine Verjährungsfrist. Sie kann weder gehindert noch unterbrochen werden.

Art. 11 Fehlende Voraussetzungen

Nach Absatz 1 kann nicht nur eine Partnerin oder ein Partner, sondern jedermann, der ein Interesse hat, die Registrierung beim Gericht anfechten, wenn die Bestimmungen von Artikel 4 oder 5 verletzt worden sind. Ist eine verheiratete Person eine registrierte Partnerschaft eingegangen, so soll beispielsweise der Ehepartner auf Ungültigkeit klagen können. Nach Absatz 2 ist ferner die zuständige Behörde des Wohnsitzes der Partnerinnen oder der Partner zur Klage verpflichtet. Das gibt dem Staat insbesondere die Möglichkeit, gegen eine Scheinregistrierung vorzugehen. Die

Legitimation besteht aber nur während der Dauer der registrierten Partnerschaft. Ist diese bereits durch Tod oder Urteil aufgelöst worden, so entfällt das öffentliche Interesse an einer Ungültigerklärung. Die Regelung lehnt sich an Artikel 106 ZGB des Eherechts an, der im Zusammenhang mit dem geplanten neuen Ausländergesetz ergänzt werden soll, damit eine Scheinehe von Amtes wegen ungültig erklärt werden kann. Ungültigerklärungen von Ehen sind in der Praxis sehr selten.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach dem Gerichtsstandsgesetz (Ziff. 2.2.8).

Art. 12 Wirkungen des Ungültigkeitsurteils

Die Wirkungen des Ungültigkeitsurteils sind gleich geregelt wie die Wirkungen der Ungültigerklärung einer Ehe (Art. 109 ZGB). Das Urteil entfaltet grundsätzlich Wirkungen ex nunc (Abs. 1). Es wirkt also nicht auf den Zeitpunkt der Registrierung zurück. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner indessen während des Verfahrens, so verliert der überlebende Teil alle erbrechtlichen Ansprüche, unabhängig davon, ob das Urteil vor oder nach dem Tod erfolgt ist (Abs. 2 Satz 1). Letzteres trägt dem Umstand Rechnung, dass die Klage von jedem Interessierten angestrengt und der Prozess von den Erben der verstorbenen Person fortgesetzt werden kann. Auch alle Verfügungen von Todes wegen entfallen. In der Tat werden solche Verfügungen unter der stillschweigenden Voraussetzung vorgenommen, dass die registrierte Partnerschaft Bestand hat. Für die übrigen Wirkungen des Ungültigkeitsurteils finden die Bestimmungen über die Wirkungen der gerichtlichen Auflösung der registrierten Partnerschaft sinngemäss Anwendung. Der Verweis erfasst Artikel 35 über die berufliche Vorsorge, Artikel 36 über den Unterhaltsbeitrag, Artikel 37 über die Aufteilung der Kosten der Auflösung des gemeinsamen Haushalts sowie Artikel 38 über die Zuteilung der gemeinsamen Wohnung.

2.1.3 Wirkungen der registrierten Partnerschaft

2.1.3.1 Allgemeine Rechte und Pflichten

Art. 13 Beistand und Rücksicht

Die Bestimmung statuiert eine gegenseitige Beistands- und Rücksichtnahmepflicht. Die beiden Partnerinnen oder Partner haben sich mit Rat und Tat zu unterstützen. Die Beistandspflicht kann immaterielle oder materielle Leistungen erfordern. Sie verlangt von einer Partnerin oder einem Partner, der anderen oder dem anderen zu helfen. Sie verpflichtet zu besonderen Anstrengungen im Interesse der Lebensgemeinschaft sowie der Partnerin oder des Partners, soweit diese zumutbar sind und der oder die Beistandspflichtige sie erbringen kann. Der in Artikel 25 vorgesehene Anspruch auf Zahlungsfristen ist eine Konkretisierung der Beistandspflicht. Die Rücksichtnahmepflicht wird insbesondere bei der Wahl der Arbeitsstelle aktuell.

Art. 14 Unterhalt

Die gegenseitige Unterhaltspflicht ist ein zentrales Element der Verantwortungsgemeinschaft der beiden Partnerinnen oder Partner. Diese sorgen nach Absatz 1 gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft. Für die Auslegung der Bestimmung kann auf Artikel 163 ZGB über die Unterhaltspflicht der Ehegatten verwiesen werden.

Der Unterhalt erfasst den gesamten Lebensbedarf unter Einschluss der Gesundheitskosten der beiden Partnerinnen oder Partner, namentlich sämtliche Aufwendungen für den Haushalt sowie die sogenannten persönlichen Bedürfnisse. Nicht zum Unterhalt gehören alle Kosten, die weder mit der Person noch mit dem gemeinsamen Haushalt zusammenhängen. Zum Unterhalt in einem weiteren Sinne zählt auch eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge. Was gebührend ist, richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Paares. Unterhaltsleistungen sind sowohl Geld- wie auch Dienstleistungen. Jede Partnerin und jeder Partner ist nach seinen Kräften und seinen materiellen Möglichkeiten beitragspflichtig.

Aus Absatz 2 geht hervor, dass sich die beiden Partnerinnen oder Partner grundsätzlich zu verständigen haben über ihren Lebensstandard und den Beitrag, den jede oder jeder von ihnen leistet. Ist dies nicht der Fall, so kann das Gericht angerufen werden. Dieses setzt auf Antrag die Geldbeiträge fest. Diese können entsprechend Artikel 173 Absatz 3 und 279 Abs. 1 ZGB immer nur für die Zukunft und ein Jahr zurückverlangt werden.

Vernachlässigt eine Unterhaltsschuldnerin oder ein Unterhaltsschuldner seine Unterhaltungspflicht, so sieht sowohl das Kindesrecht (Art. 292 ZGB) wie das Ehe- (Art. 177 ZGB) und das Scheidungsrecht (Art. 132 ZGB) die Möglichkeit einer gerichtlichen Anweisung an die Schuldnerinnen und Schuldner des oder der Unterhaltspflichtigen vor. Beispielsweise kann der Arbeitgeber angewiesen werden, die Unterhaltsbeiträge vom Lohn abzuziehen und direkt dem Unterhaltsberechtigten zu überweisen. Damit wird die Durchsetzung der Unterhaltungspflicht wesentlich erleichtert. Die gleiche Regelung soll deshalb auch für die registrierte Partnerschaft gelten.

Art. 15 Gemeinsame Wohnung

Die beiden Partnerinnen oder Partner bestimmen zusammen, ob sie eine gemeinsame Wohnung mit einem gemeinsamen Haushalt haben oder in zwei oder mehreren Wohnungen leben wollen. Es steht ihnen auch frei, keine Wohnung zu haben, sondern dauernd auf Reisen zu sein.

Artikel 15 statuiert nach dem Vorbild von Artikel 169 ZGB über die Familienwohnung der Ehegatten einen Schutz für die gemeinsame Wohnung, in der das Paar zusammen lebt. Auch wenn die Rechte daran formell nur einer Partnerin oder einem Partner zustehen, soll nur gemeinsam darüber verfügt werden dürfen. Eine Wohnung zu haben, ist für jede Person lebenswichtig. Es muss daher verhindert werden, dass namentlich bei Spannungen oder aus Unbesonnenheit die Person, welche die Rechte innehat, einseitig darüber verfügen kann. Deshalb sollen die beiden Partnerinnen oder Partner bezüglich der gemeinsamen Wohnung eine Verfügungsgemeinschaft bilden. Damit erhält derjenige, der keine Rechte hat, ein Mitbestimmungsrecht. Kein Schutz ist allerdings erforderlich, wenn jede der beiden Partnerinnen oder jeder der beiden Partner über eine eigene Wohnung verfügt.

Absatz 1 sieht deshalb vor, dass eine Partnerin oder ein Partner die gemeinsame Wohnung nur mit Zustimmung der oder des andern kündigen oder veräussern kann. Der Begriff der gemeinsamen Wohnung entspricht sinngemäss der "Wohnung der Familie" (Randtitel zu Art. 169 ZGB). Es ist somit möglich, dass die beiden Partnerinnen oder Partner über getrennte Wohnungen verfügen, von denen keine den besonderen Schutz nach Absatz 1 genießt. Da die registrierte Partnerschaft nicht auf die Gründung und den Unterhalt einer Familie angelegt ist, wird an dieser Stelle darauf verzichtet, im Gesetzestext explizit auf die Bedürfnisse einer allfälligen Familie Bezug

zu nehmen bzw. von einer Familienwohnung zu sprechen. Die Tatsache, dass Kinder vorhanden sind, bleibt trotzdem ein starkes Indiz dafür, dass die Wohnung, in der diese leben, auch die gemeinsame Wohnung der Partnerinnen oder Partner ist.

Das Zustimmungserfordernis gilt auch für Rechtsgeschäfte, mit denen die Rechte an der gemeinsamen Wohnung beschränkt werden. Dies entspricht – mit Blick auf den Schutz der Familienwohnung – geltendem Recht. Demzufolge kann zur Auslegung von Absatz 1 auf die Lehre und Rechtsprechung zu Artikel 169 Absatz 1 ZGB zurückgegriffen werden. Das Gleiche trifft für das Recht einer Partnerin oder eines Partners zu, das Gericht anzurufen, wenn sie oder er die Zustimmung nicht einholen kann bzw. ihr oder ihm diese ohne triftigen Grund verweigert wird (Abs. 2; vgl. Art. 169 Abs. 2 ZGB).

Zusätzlich zu Artikel 15 stellt Artikel 273a E OR sicher, dass beide Partnerinnen oder Partner die Möglichkeit haben, die Interessen der Gemeinschaft zu wahren, wenn bei einer gemieteten Wohnung der Vermieter die Auflösung des Mietverhältnisses betreffend die gemeinsame Wohnung anstrebt. Sowohl der Mieter wie die registrierte Partnerin oder der registrierte Partner können die Kündigung anfechten oder die Erstreckung des Mietverhältnisses verlangen oder die übrigen Rechte ausüben, die dem Mieter bei der Kündigung zustehen. Entsprechend müssen auch Vereinbarungen über eine allfällige Erstreckung des Mietverhältnisses, um gültig zu sein, von beiden unterzeichnet werden. Trotzdem ist die Partnerin oder der Partner des Mieters nicht Vertragspartei, so dass sie auch nicht solidarisch haftbar für den Mietzins werden, wenn sie den Weiterbestand des Mietverhältnisses erreichen.

Artikel 266n OR sieht vor, dass der Vermieter die Kündigung und die Ansetzung einer Zahlungsfrist mit Kündigungsdrohung dem Mieter und seinem Ehegatten separat zuzustellen hat. Die nämliche Regel soll auch dann gelten, wenn die Mieterin bzw. der Mieter in einer registrierten Partnerschaft lebt. Wie bei Artikel 15 ist auch bei Artikel 266n verlangt, dass die von der Kündigung betroffene Wohnung den Beteiligten als Familienwohnung bzw. als gemeinsame Wohnung dient.

Artikel 266m OR bestätigt die Regel von Artikel 169 ZGB, wonach ein Mietvertrag nur mit ausdrücklicher Zustimmung des andern Ehegatten gekündigt werden kann, wenn er die Wohnung der Familie zum Gegenstand hat. Ein neuer Absatz 3 erklärt diese Regel sinngemäss für anwendbar auf den Fall, dass die Betroffenen in einer registrierten Partnerschaft leben. "Sinngemäss" will dabei zum Ausdruck bringen, dass es bei der registrierten Partnerschaft weniger um den Schutz der Wohnung der Familie geht als darum, die Partnerin oder den Partner davor zu schützen, dass die oder der andere den Mietvertrag über ihren oder seinen Kopf hinweg kündigt.

Art. 16 Vertretung der Gemeinschaft

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen Artikel 166 über die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft. Die Regelung will jeder der beiden Partnerinnen und jedem der beiden Partner ermöglichen, selbständig für die Gemeinschaft zu sorgen. Zu diesem Zweck wird ihnen das Recht eingeräumt, in einem bestimmten Rahmen über das Vermögen des andern zu verfügen (Abs. 3). Damit wird der Kredit bei Dritten erhöht. Die Bestimmung dient gleichzeitig dem Schutz des Rechtsverkehrs. Für Geschäfte, von denen beide Partnerinnen und beide Partner profitieren, sollen beide solidarisch haften.

Wird die Befugnis zur Vertretung der Gemeinschaft überschritten oder erweist sich eine Partnerin oder ein Partner als unfähig, die Vertretung auszuüben, so kann das

Gericht gemäss Absatz 4 die Vertretungsbefugnis auf Antrag ganz oder teilweise entziehen. Auch diese Bestimmung entspricht dem Eherecht (Art. 174 ZGB).

Art. 17 Auskunftspflicht

Registrierte Partnerinnen und Partner verpflichten sich, gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft zu sorgen. Im Hinblick darauf sollte eine gegenseitige Unterrichtung über die finanzielle Situation eine Selbstverständlichkeit sein. Die Information dient auch dazu, den Umfang der Vertretungsbefugnis (Art. 16) abzustecken. Wegen ihrer grossen Tragweite wird die Pflicht zur gegenseitigen Auskunft über die materielle Situation aber im Gesetz ausdrücklich festgehalten.

Nach Absatz 1 kann jede Partnerin von der anderen und jeder Partner vom anderen Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen. Die Auskunftspflicht setzt ein Ersuchen voraus. Dieses kann, Missbrauch vorbehalten, jederzeit gestellt werden.

Wird die Auskunft verweigert, so kann das Gericht Partnerinnen und Partner, aber auch Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Belege vorzulegen (Abs. 2). Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis von Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten, Geistlichen und ihrer Hilfspersonen (Abs. 3).

Artikel 17 entspricht Artikel 170 ZGB. Die von Doktrin und Praxis entwickelten Grundsätze gelten deshalb auch hier.

Art. 18 Getrenntleben

Registrierte Partnerschaft heisst grundsätzlich Pflicht zum Zusammenleben. Das Zusammenleben kann aber nicht erzwungen werden.

Absatz 1 umschreibt die Voraussetzungen, unter welchen die Aufhebung des Zusammenlebens keine Pflichtwidrigkeit bedeutet, so dass eine gerichtliche Regelung des Getrenntlebens verlangt werden kann. Die Bestimmung lehnt sich eng an Artikel 175 ZGB an. Die Berechtigung zum Getrenntleben ist auch ohne gerichtliche Ermächtigung gegeben, wenn die Persönlichkeit oder die wirtschaftliche Sicherheit einer Partnerin oder eines Partners durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet ist.

Auf Antrag muss in diesem Fall das Gericht die Geldbeiträge festlegen, welche die Partnerinnen oder Partner einander schulden und die Benützung der Wohnung und des Hausrates regeln (Abs. 2).

Die gleichen Begehren kann eine Partnerin oder ein Partner nach dem Vorbild von Artikel 176 Absatz 2 ZGB auch stellen, wenn der andere Teil das Zusammenleben grundlos ablehnt.

Verändern sich die Verhältnisse, so muss das Gericht auf Antrag die Massnahmen anpassen oder aufheben (vgl. Art. 179 Abs. 1 ZGB).

2.1.3.2 Vermögensrecht

Art. 19 Vermögen

Die Bestimmung dient der Klarstellung, dass die registrierte Partnerschaft grundsätzlich während ihrer Dauer und auch bei deren Auflösung keine Auswirkungen auf das Vermögen der beiden Personen hat (vgl. Ziff. 1.7.5). Jede Partnerin und jeder Partner verfügt über das eigene Vermögen und haftet für eigene Schulden mit dem eigenen Vermögen (Abs. 1 und 2). Durch die gegenseitige Unterhaltspflicht gemäss Artikel 14, die solidarische Haftung für Haushaltschulden gemäss Artikel 16 und durch die Pflicht zum Zusammenwirken bei Verfügungen über die gemeinsame Wohnung (Art. 15) sind die beiden Partnerinnen oder Partner aber miteinander verbunden.

Steht ein Vermögenswert aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Artikel 20 Absatz 2 in Miteigentum, so soll bei Auflösung der registrierten Partnerschaft eine Partnerin oder ein Partner die ungeteilte Zuweisung verlangen können (Abs. 3). Die oder der andere ist entsprechend zu entschädigen.

Art. 20 Beweis

Absatz 1 regelt die Beweislast, wenn streitig ist, welcher der beiden Personen ein Vermögenswert gehört. Die Vorschrift gilt sowohl im Verhältnis der beiden Partnerinnen oder Partner untereinander sowie in ihrem Verhältnis zu Dritten. Materiell entspricht die Bestimmung Artikel 248 ZGB. Auf Schulden ist die Norm nicht anwendbar.

Absatz 2 bestimmt die Folgen der Beweislosigkeit. Es kann vorkommen, dass die Vermutungen aufgrund des Besitzes (Art. 930 f. ZGB) zugunsten beider Partnerinnen oder Partner sprechen, ohne dass diese Vermutungen mit einem Beweismittel beseitigt werden können. So kann von einem Dritten eine Schenkung gemacht werden, ohne dass festzustellen ist, wer genau begünstigt werden sollte. Oder es werden im Laufe der registrierten Partnerschaft aus Mitteln beider Partnerinnen oder Partner Gegenstände oder Wertschriften angeschafft, ohne dass der einzelne Beitrag nachträglich noch bestimmt werden kann. In einem solchen Fall soll Miteigentum angenommen werden. Anwendbar sind die Artikel 646 – 651 ZGB. Die Anteile der beiden Partnerinnen oder Partner sind gleich gross.

Art. 21 Inventar

Wie Ehegatten (vgl. Art. 195a ZGB) sollen auch registrierte Partnerinnen oder Partner ein Inventar ihrer Vermögenswerte mit öffentlicher Urkunde aufnehmen lassen können. Das erleichtert die vermögensrechtliche Ausscheidung, wenn eine Partnerin oder ein Partner stirbt. Aber auch bei gerichtlicher Auflösung der registrierten Partnerschaft kann das Inventar nützlich sein. Absatz 1 macht es beiden Partnerinnen oder Partnern zur Pflicht, auf Verlangen bei der Errichtung des Inventars mitzuwirken. Diese Pflicht bedeutet eine Konkretisierung von Artikel 13.

Das Inventar dient der Beweissicherung, d.h. der Feststellung, welcher der beiden Personen ein bestimmter Vermögenswert gehört. Absatz 2 geht von der Richtigkeitsvermutung aus, wenn das Inventar innerhalb eines Jahres nach Einbringen der Vermögenswerte errichtet wird. Die Bestimmung führt damit zu einer Umkehr der Beweislast.

Art. 22 Verwaltungsauftrag

Überträgt eine Partnerin der anderen oder ein Partner dem andern die Verwaltung seines Vermögens, so gelten von Gesetzes wegen die Bestimmungen über den Auftrag (Art. 394 ff. OR). Wird nichts anderes bestimmt, so ist der Verwaltungsauftrag unentgeltlich. Den Parteien steht es frei, eine andere Vertragsart zu vereinbaren oder das Auftragsrecht – soweit nicht zwingende Normen entgegenstehen – abzuändern.

Art. 23 Vertragliche Vereinbarungen

Absatz 1 hält an sich eine Selbstverständlichkeit fest. Die beiden Partnerinnen oder Partner können miteinander Rechtsgeschäfte abschliessen. Namentlich können sie im Rahmen einer einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) Gesamteigentum begründen, beispielsweise Wohneigentum gemeinsam erwerben. Vertraglich können sie auch Miteigentum (Art. 646 ff. ZGB) vereinbaren.

Das Vermögensrecht bei der registrierten Partnerschaft geht materiell von einer Gütertrennung aus. Das heisst, dass bei Auflösung der registrierten Partnerschaft die Ersparnisse aus dem Einkommen und aus dem Vermögensertrag, die während der Dauer der Beziehung gemacht werden können, anders als bei Ehegatten unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung nicht geteilt werden. Absatz 2 erlaubt indessen den beiden Partnerinnen oder Partnern, für den Fall der Auflösung der Gemeinschaft eine besondere Regelung zu vereinbaren. Die Bestimmung gilt unabhängig davon, aus welchem Grund die registrierte Partnerschaft aufgelöst wird, sei es durch Tod, sei es durch gerichtliches Urteil.

Analog zum Ehevertrag (vgl. Art. 184 ZGB) wird eine öffentliche Beurkundung vorgeschrieben. Dieses Formerfordernis gilt sowohl für den Abschluss, wie für die Änderung oder Aufhebung des Vertrags. Es soll eine fachkundige Beratung gewährleisten, vor Übereilung schützen und der Klarheit des Parteiwillens und damit auch der Beweissicherung dienen.

Wie bei Eheverträgen (Art. 216 und 241 ZGB) müssen nach Absatz 3 die Pflichtteile der Nachkommen einer Partnerin oder eines Partners gewahrt bleiben. Durch einen vermögensrechtlichen Vertrag können dagegen die Pflichtteile der Eltern einer Partnerin oder eines Partners umgangen werden.

Art. 24 Beschränkung der Verfügungsbefugnis

In einer Krise kann es vorkommen, dass eine Partnerin oder ein Partner sich anschickt, über Teile des Vermögens zu verfügen, die der Gemeinschaft dienen. Sofern nicht Miteigentum besteht, hindert beispielsweise nichts eine Partnerin oder einen Partner daran, über Wohnungsgegenstände zu verfügen oder verschwenderische Geschenke zu machen und damit unter Umständen die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinschaft und insbesondere die Erfüllung der Unterhaltspflicht zu gefährden. Artikel 24 schafft hier Abhilfe. Das Gericht kann auf Antrag einer Partnerin oder einem Partner untersagen, ohne die Zustimmung der anderen Partnerin oder des anderen Partners über bestimmte Vermögenswerte zu verfügen. Betrifft die Massnahme ein Grundstück, so lässt das Gericht sie nach Absatz 2 von Amtes wegen im Grundbuch anmerken. Die Bestimmung entspricht Artikel 178 ZGB. Doktrin und Praxis zu dieser Bestimmung gelten auch hier.

Art. 25 Schulden zwischen Partnerinnen oder Partnern

Die Bestimmung konkretisiert die Beistands- und Rücksichtnahmepflicht nach Artikel 13 und hat ihr Vorbild in Artikel 203 Absatz 2, 235 Absatz 2 und 250 Absatz 2 ZGB. Bei der Geltendmachung von Forderungen hat die Gläubigerin oder der Gläubiger dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Schuldnerin die registrierte Partnerin oder der Schuldner der registrierte Partner ist. Das rechtfertigt, schonend vorzugehen. Bereitet die Bezahlung einer Geldschuld oder die Erstattung einer geschuldeten Sache der Schuldnerin oder dem Schuldner ernstliche Schwierigkeiten, so kann verlangt werden, dass Fristen eingeräumt werden, soweit dies der Partnerin oder dem Partner zumutbar ist. Können sich die Parteien über die Fristen nicht verständigen, ist das Gericht anzurufen. Gewährt dieses einen Aufschub, so kann es nach Absatz 2 auch sichernde Massnahmen anordnen. Ergänzend zu dieser Bestimmung sieht Artikel 134 Ziff. 3^{bis} E OR einen Verjährungsstillstand für Forderungen unter den Partnerinnen oder Partnern vor, solange die registrierte Partnerschaft dauert.

2.1.3.3 Besondere Wirkungen

Art. 26 Erbrecht

Die Bestimmung statuiert den Grundsatz, dass die registrierte Partnerschaft hinsichtlich des Erbrechts dieselben Rechtswirkungen wie eine Ehe hat (vgl. vorn Ziff. 1.7.6). Die Artikel 462, 470 und 471 ZGB des Erbrechts betreffend die gesetzlichen Erbanteile und die Pflichtteile werden im Anhang zum Gesetzesentwurf entsprechend angepasst, während Artikel 473 ZGB über das Nutzniessungsvermächtnis nur gegenüber gemeinsamen Nachkommen zur Anwendung kommen kann, die bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften fehlen.

Hinterlässt der Erblasser Nachkommen, so erhält die registrierte Partnerin oder der registrierte Partner nach dem Vorentwurf von Gesetzes wegen die Hälfte des Nachlasses (Art. 462 E ZGB). Die andere Hälfte geht an die Nachkommen, gleichgültig wie gross deren Zahl ist. Der gesetzliche Erbanteil ist zur Hälfte pflichtteilsgeschützt (Art. 471 E ZGB). Ein Viertel des Nachlasses kann deshalb der registrierten Partnerin oder dem registrierten Partner nicht entzogen werden.

Hinterlässt der Erblasser neben seiner registrierten Partnerin oder seinem registrierten Partner nur Erben des elterlichen Stammes, so erhalten diese ein Viertel des Nachlasses, der Rest fällt an die Partnerin oder den Partner. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. 3/8 des Nachlasses kann ihr oder ihm somit nicht entzogen werden.

Hinterlässt der Erblasser keine Erben des elterlichen Stammes, so fällt die ganze Erbschaft an die registrierte Partnerin oder den registrierten Partner. Die Hälfte davon ist pflichtteilsgeschützt.

Art. 27 Sozialversicherungsrecht und berufliche Vorsorge

Absatz 1 stellt klar, welche Regelung im Bereich des Sozialversicherungsrechts und der beruflichen Vorsorge während der Dauer der registrierten Partnerschaft gilt. Absatz 2 regelt die Rechtsstellung von registrierten Partnerinnen oder Partnern, wenn eine oder einer stirbt. Für die gerichtliche Auflösung der registrierten Partner-

schaft gilt Artikel 35 und 40. Zu den Auswirkungen im Einzelnen siehe hinten Ziff. 2.2.14, 2.2.15 und 2.2.16.

Art. 28 Adoption und Fortpflanzungsmedizin

Personen, die in einer registrierten Partnerschaft leben, sind weder zur Adoption eines Kindes noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen (zur Begründung siehe Ziff. 1.7.8). Das Verbot soll auch nicht durch eine Einzeladoption umgangen werden können. Einem Ehegatten ist es ebenfalls verboten, allein ein Kind zu adoptieren. Nur in sehr engen Grenzen sind Ausnahmen von diesem Verbot möglich (Art. 264b Abs. 2 ZGB).

Art. 29 Kinder der Partnerin oder des Partners

Da auch Personen mit einer bisexuellen Orientierung eine registrierte Partnerschaft eingehen können, kann es vorkommen, dass im gemeinsamen Haushalt Kinder aus einer früheren heterosexuellen Beziehung leben. In diesen Fällen ergibt sich aus der Beistands- und Rücksichtnahmepflicht von Artikel 13, dass eine Partnerin der anderen oder ein Partner dem anderen in der Erfüllung der kindesrechtlichen Unterhaltspflicht (Art. 276 ff. ZGB) und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise beistehen und diese oder diesen nötigenfalls vertreten muss. Artikel 29 hält diese Pflicht ausdrücklich fest. Vorbild der Regelung ist Artikel 278 Absatz 2, 299 und 300 ZGB. Gestützt auf diese Bestimmung können die nötigen Anordnungen getroffen werden, wenn der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge beispielsweise krank oder ortsabwesend ist.

Art. 30 Eheschliessung

Eine Person, die in einer registrierten Partnerschaft lebt, darf vor deren Auflösung weder eine andere registrierte Partnerschaft (Art. 4 Abs. 3) noch eine Ehe eingehen. Zwei Verpflichtungen zur Lebensgemeinschaft können nicht nebeneinander Bestand haben. Artikel 30 hält diese Rechtslage fest (s. auch Art. 215 E STGB).

2.1.4 Gerichtliche Auflösung der registrierten Partnerschaft

2.1.4.1 Vorbemerkung

Es versteht sich von selbst, dass eine registrierte Partnerschaft durch Tod einer Partnerin oder eines Partners beendet wird. Eine entsprechende Norm erübrigt sich. Dagegen muss das Gesetz regeln, wie die registrierte Partnerschaft aufgelöst werden kann, wenn die beiden beteiligten Personen oder eine davon den Willen zur Gemeinschaft endgültig verloren hat. Der Gesetzesentwurf geht vom Grundprinzip aus, dass gleich wie bei Ehegatten nur ein Gericht die Beziehung auflösen kann und eine gemeinsame Erklärung vor dem Zivilstandsamt nicht genügt. Das gerichtliche Verfahren trägt der Bedeutung des Schrittes Rechnung und stellt sicher, dass eine korrekte Regelung für die Verpflichtungen, die sich aus der Auflösung ergeben, getroffen wird.

Das zuständige Gericht wird von den Kantonen bezeichnet. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Gerichtsstandsgesetz (Art. 15b E Gerichtsstandsgesetz). Das Auflösungsverfahren wird bis zum Inkrafttreten der sich in Vorbereitung befind-

lichen Zivilprozessordnung des Bundes von den Kantonen bestimmt. Das Auflösungsgericht sollte zweckmässigerweise auch über allfällige vermögensrechtliche Ansprüche entscheiden (Auflösung von Miteigentum gemäss Art. 19 Abs. 3, Ansprüche aus einem Vertrag gemäss Art. 23 Abs. 2).

2.1.4.2 Voraussetzungen

Art. 31 Gemeinsames Begehren

Haben beide Partnerinnen oder Partner den Willen verloren, die registrierte Partnerschaft fortzusetzen, so muss das Gericht sie anhören und prüfen, ob das Begehren auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruht und ob eine Vereinbarung über die Auflösungsfolgen genehmigt werden kann (Abs. 1). Ein persönliches Erscheinen der beiden registrierten Partnerinnen oder Partner ist dafür grundsätzlich unerlässlich. Zu prüfen ist insbesondere, ob die eine Person auf die andere Druck ausgeübt oder sonst in unzulässiger Weise deren Willen beeinflusst hat. Trifft dies nicht zu und kann die Vereinbarung genehmigt werden, so spricht das Gericht die Auflösung der registrierten Partnerschaft aus (Abs. 2).

Denkbar ist, dass sich die beiden Partnerinnen oder Partner beispielsweise über die Zuteilung der Wohnung oder die Unterhaltsbeiträge nicht verständigen können. In diesem Fall müssen sie nach Absatz 3 dem Gericht gemeinsam beantragen, dass die strittigen Punkte autoritativ entschieden werden. Zu diesen stellen die Parteien ihre Rechtsbegehren, bringen die massgebenden Tatsachen vor und reichen Beweisanträge ein. Das Gericht entscheidet wie bei der Scheidung über die Auflösung und deren Wirkungen grundsätzlich in einem Urteil.

Art. 32 Klage

Können sich die beiden Partnerinnen oder Partner nicht verständigen, leben sie aber seit mindestens einem Jahr getrennt, so soll auf einseitige Klage hin die Auflösung vom Gericht ausgesprochen werden können. Nach einem Jahr des Getrenntlebens besteht kaum mehr Aussicht, dass sich die beiden Partnerinnen oder die beiden Partner wieder finden. Der Widerstand gegen die Auflösung erscheint deshalb nicht mehr als schutzwürdig. Das Trennungsjahr muss vor Einreichung der Klage abgelaufen sein. Das gerichtliche Verfahren selber nimmt zusätzliche Zeit in Anspruch, so dass bis zur rechtskräftigen Auflösung der registrierten Partnerschaft in der Regel wohl noch mindestens ein weiteres halbes Jahr verstreichen wird.

Art. 33 Getrenntleben während des Verfahrens

Die Bestimmung gestattet jeder Partnerin und jedem Partner, während der Dauer des Auflösungsverfahrens getrennt zu leben. Sie entspricht materiell Artikel 137 Absatz 1 ZGB.

2.1.4.3 Wirkungen

Art. 34 Erbrecht

Mit der Auflösung der registrierten Partnerschaft entfällt das gesetzliche Erbrecht zwischen den Partnerinnen oder Partnern. Aus Verfügungen von Todes wegen, die

vor Rechtshängigkeit des Auflösungsverfahrens errichtet worden sind, können keine Ansprüche erhoben werden (vgl. Art. 120 Abs. 2 ZGB).

Art. 35 Berufliche Vorsorge

Gemäss Artikel 35 werden die während der Dauer der registrierten Partnerschaft erworbenen Austrittsleistungen in der beruflichen Vorsorge nach den Bestimmungen des Scheidungsrechts über die berufliche Vorsorge geteilt. Der Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge gehört zum laufenden Unterhalt während der Dauer der Gemeinschaft (Art. 14). Da die registrierten Partnerinnen oder Partner den Lebensstandard teilen, ist es auch richtig, dass bei Auflösung der Gemeinschaft die Anwartschaften in der Altersvorsorge grundsätzlich geteilt werden. Gehört eine registrierte Partnerin oder gehören beide einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge an und ist bei keiner ein Vorsorgefall eingetreten, so hat jede Partnerin grundsätzlich Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz für die Partnerschaftsdauer zu ermittelnden Austrittsleistung der andern Partnerin. Stehen beiden Partnerinnen Ansprüche zu, so werden diese verrechnet. Die gleiche Regelung gilt, wenn zwei registrierte Partner sich trennen.

Der Verweis auf das Scheidungsrecht in Artikel 35 erfasst nicht nur die Artikel 122 – 124, 141 und 142 ZGB, sondern auch Artikel 30c Abs. 6 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²² sowie die Artikel 22 – 22c, 24 Absatz 2 und 3, 25a und 26 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes²³.

Art. 36 Unterhaltsbeitrag

Absatz 1 hält fest, dass nach Auflösung der registrierten Partnerschaft jede der beiden Partnerinnen und jeder der beiden Partner für den eigenen Unterhalt selber verantwortlich ist. Dieser Grundsatz ist allerdings unbillig, wenn eine Person wegen der registrierten Partnerschaft eine Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder nicht ausgeübt hat. Die Folgen eines solchen Entscheides, der gemeinsam getroffen wird, sollen auch gemeinsam getragen werden. Absatz 2 sieht deshalb vor, dass die erwerbstätige Person der andern in einem solchen Fall einen angemessenen Unterhaltsbeitrag bezahlen muss, bis diese ihren Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sichern kann. Kommt die Wiedereingliederung ins Berufsleben wegen fortgeschrittenen Alters nicht mehr in Frage und reicht das eigene Einkommen und Vermögen für den Unterhalt nicht aus, so kann ein Unterhaltsanspruch unter Umständen auch bis ans Lebensende bestehen. Absatz 2 ist ebenfalls anwendbar, wenn eine Person wegen der registrierten Partnerschaft ihre Lebensumstände dauerhaft verändert hat, beispielsweise aus dem Ausland in die Schweiz gezogen ist und sich hier nicht oder nur sehr beschränkt ins Erwerbsleben eingliedern kann.

Mit dem Begriff "angemessene Unterhaltsbeiträge" wird auf alle Umstände des Einzelfalls und insbesondere auf die Dauer der registrierten Partnerschaft, die bisherige einverständlich gewählte Aufgabenteilung und die finanziellen Verhältnisse des Paares verwiesen. Ein Verschulden bleibt grundsätzlich ausser Acht. Vorbehalten bleibt das Rechtsmissbrauchsverbot von Artikel 2 ZGB (vgl. Art. 125 Abs. 3 ZGB).

²² SR 831.40

²³ SR 831.42

Nach Absatz 3 besteht ein Anspruch auf angemessene Unterhaltsbeiträge auch, wenn eine Partnerin oder ein Partner wegen der Registrierung Unterhaltsansprüche gegenüber einem geschiedenen Ehegatten verloren hat. Diese Bestimmung will vor allem der Situation einer Person Rechnung tragen, die aus einer früheren Beziehung Kinder hat und wegen der Kinderbetreuung ganz oder teilweise auf eine Erwerbstätigkeit verzichten muss. Geht diese Person eine registrierte Partnerschaft ein, so verliert sie grundsätzlich ihre Unterhaltsansprüche gegenüber dem früheren Ehegatten. Bricht auch die registrierte Partnerschaft auseinander, so soll dieser Verlust angemessen ausgeglichen werden.

Absatz 4 erklärt im Übrigen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über den nahehelichen Unterhalt sinngemäss für anwendbar. Damit wird auf die Artikel 126 bis 132 ZGB verwiesen. Insbesondere erlöscht die Unterhaltsrente, wenn die berechnete oder die verpflichtete Person stirbt. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung entfällt die Rente auch, wenn die berechnete Person sich verheiratet oder eine neue registrierte Partnerschaft eingeht.

Art. 37 Kosten der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes

Die Suche einer neuen Wohnung und das Zügeln kosten nicht nur Zeit, sondern auch Geld. Bricht eine Partnerschaft auseinander, kann es unbillig sein, wenn die Person, welche die bisherige gemeinsame Wohnung verlässt, allein für diese Kosten aufkommen muss. Artikel 37 sieht deshalb vor, dass die notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes stehen, unter den beiden Partnerinnen oder Partnern nach Billigkeit (Art. 4 ZGB) aufzuteilen sind. Eine Parallele im Scheidungsrecht gibt es nicht. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Auflösung der registrierten Partnerschaft der Unterhaltsanspruch nach Artikel 36 weniger weit geht als derjenige nach Artikel 125 ZGB.

Art. 38 Zuteilung der gemeinsamen Wohnung

Nach dieser Bestimmung kann das Gericht die Rechte aus dem Mietvertrag für die bisherige gemeinsame Wohnung an eine Partnerin oder einen Partner übertragen, wenn diese Person beispielsweise aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen auf diese Wohnung besonders angewiesen ist. Gleichgültig ist, ob bisher eine registrierte Partnerin oder ein registrierter Partner allein oder beide Vertragspartei waren. Die Zuteilung der gemeinsamen Wohnung muss der anderen Partnerin oder dem anderen Partner billigerweise zugemutet werden können. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn der Mietzins die finanziellen Möglichkeiten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers klar übersteigt. Erforderlich ist immer eine Interessenabwägung.

Die Interessen des Vermieters bleiben dadurch geschützt, dass die bisherige Mieterin oder der bisherige Mieter gemäss Absatz 2 weiterhin solidarisch für den Mietzins bis zum Zeitpunkt haftet, in dem das Mietverhältnis gemäss Vertrag oder Gesetz endet oder beendet werden kann, höchstens aber zwei Jahre. Macht der Vermieter von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so darf man davon ausgehen, dass er mit dem Mieterwechsel einverstanden ist. Die Bestimmung hat ihr Vorbild im Scheidungsrecht (Art. 121 Abs. 1 und 2 ZGB) und in Artikel 263 Absatz 4 OR. Dieser erzwungene Mieterwechsel rechtfertigt sich zum einen im Hinblick auf die mietrechtliche Pflicht zur Duldung eines Ersatzmieters (Art. 264 Abs. 1 OR), zum anderen aus dem Umstand, dass die Erben im Todesfall der Mieterin oder des Mieters das Miet-

verhältnis grundsätzlich fortsetzen können (Art. 266i OR). Inskünftig wird auch die registrierte Partnerin oder der registrierte Partner zu den Erben gehören (Art. 462 E ZGB).

Die Solidarität nach Auflösung der registrierten Partnerschaft geht weniger weit als nach Auflösung der Ehe. Im Hinblick auf die Eigentumsgarantie sieht der Gesetzesentwurf keine Möglichkeit vor (vgl. Art. 121 Abs. 3 ZGB), einer Person für eine beschränkte Zeit die Weiterbenutzung der gemeinsamen Wohnung zu ermöglichen, wenn sie der Partnerin oder dem Partner gehört und diese mit der Einräumung eines Wohnrechts nicht einverstanden sind.

Art. 39 Vereinbarung über die Auflösung

Die Bestimmung findet sowohl bei Auflösung der registrierten Partnerschaft auf gemeinsames Begehren wie auf einseitige Klage Anwendung und hat ihr Vorbild in Artikel 140 ZGB. Eine Vereinbarung über die Auflösungswirkungen wird nach Absatz 1 erst rechtsgültig, wenn sie das Gericht genehmigt hat. Die Vereinbarung ist im Urteilsdispositiv festzuhalten. Damit wird klargestellt, dass die Vereinbarung Bestandteil des Auflösungsurteils wird.

Die Genehmigungspflicht will sicherstellen, dass die eine Partnerin die andere oder der eine Partner den anderen nicht zu unbilligen Zugeständnissen zwingt. Das Gericht muss deshalb nach Absatz 2 prüfen, ob die Parteien die Vereinbarung aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben und ob sie nicht offensichtlich unangemessen ist.

Art. 40 Sozialversicherungsrecht

Die Bestimmung hält fest, dass die gerichtliche Auflösung der registrierten Partnerschaft hinsichtlich des Sozialversicherungsrechts dieselben Rechtswirkungen hat wie die Scheidung. Insbesondere werden die Einkommen, welche die beiden Partnerinnen oder Partner während der Dauer der registrierten Partnerschaft erzielt haben, in der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zusammengerechnet, geteilt und je zur Hälfte den beiden Partnerinnen oder Partnern angerechnet (Art. 29^{quinquies} AHVG). Im Übrigen haben fortan beide Personen einen selbständigen Rechtsanspruch unabhängig vom Zivilstand. Die Rentenplafonierung auf 150% einer einfachen Altersrente entfällt.

2.2 Änderung bisherigen Rechts (Erläuterungen zum Anhang des Gesetzesentwurfs)

2.2.1 Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)

Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch und erfüllt nur der eine die vom Bund vorgeschriebene Wohnsitzdauer, so kann der andere trotzdem miteingebürgert werden, wenn er insgesamt seit fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz hat und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt (Art. 15 Abs. 3 BüG). Die gleichen Erleichterungen werden in Art. 15 Abs. 5 E BüG für die registrierte Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder für den registrierten Partner eines Schweizer Bürgers vorgesehen. Siehe dazu auch Ziff. 1.7.3, letzter Absatz.

2.2.2 Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)

Artikel 7b Absatz 1 gibt der registrierten Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder dem registrierten Partner eines Schweizer Bürgers einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Die Ansprüche erlöschen, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt. Diese Regelung entspricht grundsätzlich derjenigen für ausländische Ehegatten von Schweizer Bürgerinnen oder Schweizer Bürgern.

Der Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung wird allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass das Paar zusammen wohnt. Das ist eine der wirksamsten Massnahmen gegen "Scheinregistrierungen". Die gleiche Einschränkung wird zur Zeit für Ehegatten diskutiert. Der ausländerrechtliche Begriff des Zusammenwohnens bedeutet aber nicht, dass das Paar immer in einer gemeinsamen Wohnung zusammenleben muss. Liegen wichtige und nachvollziehbare Gründe für getrennte Wohnungen vor, sind Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich. Namentlich im Hinblick auf eine besondere berufliche Situation kann es vorkommen, dass sich das gemeinschaftliche Leben des Paares in zwei Wohnungen abspielt oder dass es nur am Wochenende zusammenlebt. Auch hier liegt ein Zusammenwohnen im Sinne der Bestimmung vor.

Nach Absatz 2 entfällt der Anspruch, wenn die registrierte Partnerschaft eingegangen worden ist, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern, namentlich jene über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, zu umgehen. Die gleiche Regelung sieht Artikel 7 Absatz 2 ANAG für Ehegatten vor.

Artikel 17a regelt den Nachzug einer ausländischen Partnerin oder eines ausländischen Partners von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Niederlassungsbewilligung. Die Regelung entspricht derjenigen von Artikel 17 ANAG für ausländische Ehegatten von Niedergelassenen. Der Begriff des Zusammenwohnens ist gleich zu verstehen wie bei Artikel 7b.

Den Nachzug einer ausländischen Partnerin oder eines ausländischen Partners von Ausländerinnen und Ausländern mit einer *Aufenthaltsbewilligung* wird der Bundesrat in der Verordnung vom 6. Oktober 1986²⁴ über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) regeln. Dabei sollen die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die ausländischen Ehegatten von Aufenthaltern, die ebenfalls keinen gesetzlichen Anspruch auf den Familiennachzug besitzen (Art. 38 und 39 BVO).

Eine Neuregelung der ausländerrechtlichen Bestimmungen über den Familiennachzug wird mit dem geplanten neuen Ausländergesetz (AuG) erfolgen. Die Bestimmungen über den Nachzug von ausländischen Partnerinnen und Partnern werden sich auch im AuG an den entsprechenden Regelungen für ausländische Ehegatten ausrichten.

2.2.3 Asylgesetz (AsylG)

Die Änderungen des Asylgesetzes bezwecken, die registrierte Partnerin oder den registrierten Partner eines Flüchtlings gleichzustellen wie einen Ehegatten. Allerdings

²⁴ SR 823.21

sind die Länder, die bis jetzt eine registrierte Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Personen geschaffen haben, keine typischen Länder, aus welchen Flüchtlinge kommen.

Als registrierte Partnerschaften ist eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Verantwortung zu verstehen, die bei einer Behörde registriert wird und Wirkungen für den Zivilstand entfaltet (vgl. Art. 65a E IPRG).

Soweit das Asylgesetz auf die Familienvereinigung (Art. 51 Abs. 5), die Einheit der Familie (Art. 27 Abs. 3 und 44 Abs. 1) oder die Familienverhältnisse abstellt, ist inskünftig auch das registrierte Paar miteingeschlossen. Zwar erfasst der klassische Begriff der Familie nur die Gemeinschaft von Erwachsenen mit Kindern (Art. 41 Abs. 1 Bst. c BV). Die schweizerische Rechtsordnung verwendet den Begriff der Familie aber je nach Sachzusammenhang auch in einem weiteren Sinn. Beispielsweise ist Artikel 333 ZGB über die Haftung des Familienhauptes auf zwei Heimleiter oder Heimleiterinnen anwendbar. Auch im Asylgesetz darf man von einem weiten Familienbegriff ausgehen, der die registrierte Partnerschaft miterfasst.

2.2.4 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass Personen, die eine Verfügung treffen oder vorzubereiten haben, einer Interessenkollision unterliegen, sieht das Gesetz verschiedene Ausstandsgründe vor. Namentlich darf eine Person in einer Sache, die den Ehegatten betrifft, nicht mitwirken. Es versteht sich von selbst, dass eine registrierte Partnerschaft inskünftig wie eine Ehe als Ausstandsgrund gelten muss. Artikel 10 Absatz 1 wird entsprechend angepasst.

2.2.5 Zivilgesetzbuch (ZGB)

Entsprechend dem Grundsatz der erbrechtlichen Gleichstellung der registrierten Partnerinnen und Partner mit Ehegatten (Art. 26 des Gesetzesentwurfs über die registrierte Partnerschaft) sind die Artikel 462, 470 und 471 anzupassen (s. vorn Ziff. 1.7.6 und 2.1.3.3, die Erläuterungen zu Art. 26).

2.2.6 Obligationenrecht (OR)

Artikel 134 Absatz 1 Ziffer 3^{bis} sieht einen Stillstand der Verjährung für Forderungen von registrierten Partnerinnen oder Partner gegeneinander vor. Gemäss Artikel 13 des Gesetzesentwurfs über die registrierte Partnerschaft müssen die beiden Personen aufeinander Rücksicht nehmen, so dass eine Forderung aus subjektiven Gründen unter Umständen nicht eingetrieben wird. Gleich wie ein Ehegatte soll eine Partnerin oder ein Partner in diesem Fall nicht die Verjährung der Forderung befürchten müssen.

Für Artikel 266m, 266n und 273a E OR siehe die Erläuterungen zu Artikel 15 des Gesetzesentwurfs über die registrierte Partnerschaft, vorn Ziff. 2.1.3.1.

Artikel 331d äussert sich zur Möglichkeit eines Versicherten, (anwartschaftliche) Ansprüche gegenüber seiner Vorsorgeeinrichtung zu verpfänden. Nach Absatz 5 ist eine solche Verpfändung nur gültig, wenn ihr der Ehegatte des Versicherten schriftlich zustimmt. Die gleiche Regelung soll neu auch im Fall einer registrierten Partnerschaft gelten.

Artikel 331e Absatz 5 OR erklärt das bei Verpfändung geltende Zustimmungserfordernis (Art. 331d Abs. 5 OR) auch für den Fall anwendbar, dass der Versicherte die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangt. Musste bisher einzig der Ehegatte dieser Operation zustimmen, soll die gleiche Regel neu auch für Versicherte gelten, die in einer registrierten Partnerschaft leben. Absatz 6 qualifiziert den Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum als Freizügigkeitsleistung, wenn die Ehe vor Eintritt des Vorsorgefalles geschieden wird. Das Gleiche soll neu auch dann gelten, wenn die registrierte Partnerschaft nach den Regeln der Artikel 31 ff. des Bundesgesetzes über die registrierte Partnerschaft aufgelöst wird.

Bei Tod eines Arbeitnehmers erlischt das Arbeitsverhältnis; der Arbeitgeber schuldet aber nach Artikel 338 Absatz 2 OR den Lohn für einen weiteren bzw. – nach fünfjähriger Dienstdauer – für zwei weitere Monate, wenn er einen Ehegatten hinterlässt. Die gleiche Lösung soll neu auch gelten, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin einen registrierten Partner oder eine registrierte Partnerin hinterlässt.

Artikel 339b Absatz 2 OR räumt dem überlebenden Ehegatten oder den minderjährigen Kindern oder bei Fehlen dieser Erben anderen Personen, gegenüber denen der verstorbene Arbeitnehmer eine Unterstützungspflicht erfüllt hat, einen Anspruch auf die Abgangsentschädigung ein. Neu soll dieser Anspruch auch im Falle einer registrierten Partnerschaft gelten.

Artikel 494 OR verlangt für das Eingehen einer Bürgschaft (Abs. 1) sowie für die Erhöhung des Haftungsbetrags und die Umwandlung einer einfachen Bürgschaft in eine Solidarbürgschaft (Abs. 3) seitens einer verheirateten Person die schriftliche Zustimmung des Ehegatten. Vorbehalten bleibt der Fall, dass die Ehe bereits durch Urteil getrennt ist. Nach dem neuen Absatz 5 gilt die gleiche Regelung inskünftig bei registrierter Partnerschaft.

2.2.7 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag

Soweit das Versicherungsvertragsgesetz für einen Ehegatten eine besondere Regelung vorsieht, wird diese durch die Revision auf die registrierte Partnerin oder den registrierten Partner erstreckt.

2.2.8 Gerichtsstandsgesetz

Der neue Artikel 15b regelt die örtliche Zuständigkeit für Klagen und Massnahmen im Zusammenhang mit einer registrierten Partnerschaft (Art. 10, 11, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 16 Abs. 4, 17 Abs. 2, 24, 25 und 31 ff. des Gesetzesentwurfs über die registrierte Partnerschaft). Analog zu Ehegatten ist das Gericht am Wohnsitz einer der beiden Partnerinnen oder eines der beiden Partner zuständig.

2.2.9 Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess, Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege und Militärstrafprozess

Muss eine Person als Zeuge oder Zeugin in einer Sache aussagen, die eine ihr nahestehende Person betrifft, so kann dies zu einem erheblichen Interessenkonflikt und unter Umständen sogar zu einer Falschaussage führen. Um diesem Risiko zu begegnen, sehen sämtliche kantonalen und eidgenössischen Prozessordnungen für bestimmte Kategorien von Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht vor. So werden namentlich Ehegatten, die in Angelegenheiten aussagen müssten, welche ihren

Partner oder ihre Partnerin betreffen, regelmässig von der Zeugnispflicht befreit. Dies gilt für den Bundeszivil- (Art. 42 Abs. 1), den Bundesstrafprozess (Art. 75 Bst. a) und den Militärstrafprozess (Art. 75 Bst. a). Neu ist in den Katalog der Personen, welche das Zeugnis verweigern dürfen, auch die registrierte Partnerin oder der registrierte Partner aufzunehmen. Ferner werden Adoptivkinder nicht mehr speziell erwähnt. Sie gelten als Verwandte in gerader Linie.

Im Bundesstrafprozess (Art. 231 Abs. 1 Bst. b) und im Militärstrafprozess (Art. 202 Bst. b) wird ferner vorgesehen, dass beim Tod einer Person auch die registrierte Partnerin oder der registrierte Partner die Revision eines Urteils verlangen darf. Entsprechend angepasst wird auch Artikel 270 Absatz 2 des Bundesstrafprozesses, der die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde regelt.

Im Militärstrafprozess ist schliesslich die registrierte Partnerschaft in die Ausstandsgründe für Mitglieder des Militärstrafgerichts (Art. 33 Bst. b) aufzunehmen.

Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege steht zur Zeit in Revision²⁵ und wird deshalb im Rahmen dieser Vorlage nicht angepasst.

2.2.10 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Wie im Verwaltungsverfahrensgesetz ist auch für registrierte Partnerinnen oder Partner eine Ausstandspflicht vorzusehen.

2.2.11 Bundesgesetz über das Internationales Privatrecht (IPRG)

Allgemeines

Die Eigenständigkeit des Instituts der registrierten Partnerschaft im Verhältnis zur Ehe sowie die unterschiedlichen Lösungen in den ausländischen Rechtsordnungen verlangen nach einer speziellen Regelung im IPRG. Diese lehnt sich nur zum Teil an die einschlägigen Bestimmungen des internationalen Eherechts an. Gegenüber der Ehe besteht die Besonderheit, dass bloss eine beschränkte Zahl von ausländischen Rechtsordnungen ein Institut kennen, das mit der registrierten Partnerschaft gemäss Vorentwurf vergleichbar ist.

Art. 65a Begriff

Die ausländischen Rechtsordnungen gestalten die registrierte Partnerschaft unterschiedlich aus (vgl. vorn Ziff. 1.4) oder sehen kein vergleichbares Institut vor. Angesichts der sehr deutlichen Unterschiede und der damit verbundenen international-privatrechtlichen Qualifikationsprobleme wird im Vorentwurf zum IPRG der Begriff der registrierten Partnerschaft definiert. Die Umschreibung lehnt sich an Artikel 1 des Gesetzesentwurfes an. Sie stellt klar, dass die registrierte Partnerschaft nur gleichgeschlechtlichen Paaren zur Verfügung steht.

Art. 65b und c Registrierung der Partnerschaft

Die vorgeschlagene Regelung will einen "Partnerschaftstourismus" verhindern. Es wird weshalb eine ausreichende Verbindung der beiden Partnerinnen oder Partner

²⁵ Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001, 4202 ff.

mit der Schweiz verlangt. Allerdings darf die Lösung auch nicht unnötig restriktiv sein. Deshalb wird grundsätzlich die gleiche Lösung wie bei der Eheschliessung vorgesehen. Allerdings wird auf die zusätzliche Bewilligungsmöglichkeit für ausschliesslich ausländische Brautleute verzichtet (vgl. Art. 43 Abs. 2 und 3; vgl. auch Art. 44 Abs. 2 IPRG).

Art. 65d Im Ausland registrierte Partnerschaft

Die rechtliche Gültigkeit der Partnerschaft im Registerstaat ist Voraussetzung für die Anerkennung. Die Praxis zu Artikel 45 IPRG betreffend die ausländischen Eheschliessungen ist liberaler. Die stärkere Betonung des Registerstaates bei der Partnerschaft rechtfertigt sich jedoch durch den Umstand, dass einige Rechtssysteme das Institut der Partnerschaft nicht kennen. Die Gründe, die traditionellerweise für den *favor matrimonii* sprechen, spielen im Übrigen bei der registrierten Partnerschaft keine vergleichbare Rolle.

Artikel 65 d Absatz 3 will vorab verhindern, dass eine im Ausland registrierte Partnerschaft in der Schweiz anerkannt wird, solange eine Partnerin oder ein Partner durch eine andere in der Schweiz registrierte Partnerschaft gebunden ist.

Artikel 65 d Absatz 4 lässt die Anerkennung einer im Ausland eingegangenen Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts als solche nicht zu. Die Regelung verhindert aber gleichzeitig, dass dieser Ehe aus Gründen des Ordre public jegliche Wirkung in der Schweiz versagt werden könnte.

Art. 65e, f, g, und h Wirkungen der registrierten Partnerschaft

Dieser Abschnitt umfasst sowohl die allgemeinen Rechte und Pflichten der Partner und Partnerinnen als auch deren Vermögensrechte. Nicht davon erfasst sind allfällige Auswirkungen der registrierten Partnerschaft auf andere Rechtsbereiche, insbesondere das Sozialversicherungsrecht oder das Adoptionsrecht ("Besondere Wirkungen", Art. 26 ff. des Gesetzesentwurfs über die registrierte Partnerschaft).

Das Wohnsitzrecht (Art. 65f) der Partnerinnen und Partner kann bei den Wirkungen nur beschränkt zum Zug kommen, weil nicht alle Rechtsordnungen des Wohnsitzstaates das Institut der registrierten Partnerschaft kennen. Würde man indessen die Anwendung des Wohnsitzrechts an die Bedingung knüpfen, dass dieses das Institut kennt, so wären die schweizerischen Gerichte mit schwierigen Fragen der Rechtsvergleichung und der internationalprivatrechtlichen Qualifikation konfrontiert. Als Vorfrage müssten sie klären, ob das Wohnsitzrecht ein Institut kennt, das unter die Definition des IPRG fällt. Um das zu vermeiden, geht der Vorentwurf davon aus, dass entweder das schweizerische Recht oder das Recht des Registerstaates zur Anwendung kommt.

Beim Vermögensrecht (Art. 65g) empfiehlt sich hingegen eine grosszügigere Lösung als bei den allgemeinen Rechten und Pflichten. Hier wird die Behörde keine schwierigen Qualifikationen vorzunehmen haben. Die Parteien werden kaum bewusst eine Rechtsordnung wählen, die das Institut der Partnerschaft nicht kennt.

Nach Artikel 65h werden in der Schweiz nicht nur Entscheide anerkannt, die im Wohnsitzstaat, im Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes oder im Heimatstaat ergangen sind, sondern auch solche, welche der Registerstaat gefällt hat. Bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist im Übrigen der Wohnsitzstaat durchwegs

und konsequent zu berücksichtigen, weil sich hier – anders als beim anwendbaren Recht – die erwähnten Probleme der Qualifikation und Rechtsvergleichung in wesentlich vermindertem Masse stellen.

Art. 65i und k Gerichtliche Auflösung der Partnerschaft

Bei der Auflösungszuständigkeit (Art. 65i) gibt es keinen Grund für den Beklagten-schutz, wie er im internationalen Scheidungsrecht zu finden ist (Art. 59 Bst. b IPRG). Gegenüber der traditionellen Ehe wird die Partnerschaft weniger oft von einer ausgesprochen unterschiedlichen Rollenverteilung zwischen den Partnerinnen und Partnern geprägt sein. Anders als im Scheidungsrecht empfiehlt es sich ferner, einen zusätzlichen Gerichtsstand in der Schweiz vorzusehen, falls die Partnerschaft hier registriert wurde. Da heute verhältnismässig wenige Staaten das Institut der registrierten Partnerschaft kennen, können sich dadurch im internationalen Zusammenhang Gerichtsstandslücken ergeben, die es so auszugleichen gilt. Hingegen ist es nicht notwendig, einen Gerichtsstand am Heimatort vorzusehen, da die Entscheidung möglicherweise im Wohnsitzstaat nicht anerkannt würde.

Auf die gerichtliche Auflösung und deren Wirkungen ist das schweizerische Recht anwendbar. Für die Unterhaltspflicht gilt das Haager Unterhaltsübereinkommen (Art. 65k).

Art. 65l Ergänzung oder Abänderung einer Entscheidung

Die Bestimmung sichert eine schweizerische Zuständigkeit für den Fall, dass die Partnerinnen oder Partner nach der Scheidung ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen. Sie lehnt sich an die Regelung im Scheidungsrecht an (vgl. Art. 64 IPRG).

Art. 65m Ausländische Entscheidungen über die Auflösung

Wie im Scheidungsrecht ist das Ziel der vorgeschlagenen grosszügigen Regelung die Vermeidung von sogenannten "hinkenden Rechtsverhältnissen".

2.2.12 Strafgesetzbuch (StGB) und Militärstrafgesetz (MStGB)

Der Begriff des Ehegatten findet sich im Straf- und im Militärstrafrecht in unterschiedlichem Kontext:

Bei verschiedenen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität ist die Möglichkeit einer Strafbefreiung vorgesehen, falls das Opfer mit dem Täter die Ehe eingeht. Es besteht kein Grund, diese Privilegierung bei registrierten Partnerschaften nicht zu gewähren.²⁶ Da dies dem klaren Wortlaut des Gesetzes widerspricht, ist eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen notwendig²⁷. Keine Anpassung erfordert der Tatbestand der Vergewaltigung nach Artikel 190 StGB,

²⁶ So auch die einhellige Strafrechtslehre: vgl. u.a. G. Jenny, Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht, 4. Band: Delikte gegen die sexuelle Integrität und gegen die Familie, N 265 zu Art. 87, Bern 1997;

²⁷ Art. 187 Ziff. 3 (Sexuelle Handlungen mit Kindern), Art. 188 Ziff. 2 (Sexuelle Handlungen mit Abhängigen), Art. 189 Abs. 2 (Sexuelle Nötigung), Art. 190 Abs. 2 (Vergewaltigung), Art. 192 Abs. 2 (Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten), Art. 193 Abs. 2 (Ausnützung der Notlage), Art. 156 MStGB (Sexuelle Handlungen mit Kindern).

denn danach begeht eine Vergewaltigung, "wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt". Opfer kann demzufolge nur eine Frau, Täter nur ein Mann sein. Die homosexuelle Vergewaltigung wird durch den Tatbestand der sexuellen Nötigung nach Artikel 189 StGB erfasst, der im Höchstmass dieselben Strafen androht wie die Vergewaltigung nach Art. 190 StGB.

Nach Artikel 395 Abs. 1 StGB und Art. 232c Abs. 1 MStGB ist der Ehegatte (mit Einwilligung des Verurteilten) zum Einreichen eines Begnadigungsgesuches berechtigt. Die registrierte Partnerin und der registrierte Partner sind durch die rechtskräftige Verurteilung der oder des andern in gleicher Weise betroffen wie ein Ehegatte. Entsprechend sind auch sie zur Stellung eines Begnadigungsgesuches zu legitimieren.

Artikel 215 StGB sieht keine Privilegierung oder Berechtigung des Ehegatten, sondern ein Verbot der mehrfachen Ehe vor. Die Norm schützt die Eheordnung als solche, d.h. die auf dem "Grundsatz der Einehe beruhende staatliche Eheordnung". Da dieser Grundsatz entsprechend für die registrierte Partnerschaft gilt (Art. 4 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs über die registrierte Partnerschaft), muss Artikel 215 angepasst werden.

Artikel 110 Ziffer 2 stellt klar, dass zu den Angehörigen inskünftig auch registrierte Partnerinnen und Partner gehören. Indirekt heisst dies, dass diese Personen wie Ehegatten in Gefängnissen zu Besuchen zuzulassen sind.

2.2.13 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)

Mit der Revision der Steuergesetze des Bundes wird eine vollständige Gleichbehandlung von Ehen und registrierten Partnerschaften angestrebt (vorn Ziff. 1.7.10), unabhängig davon, ob die finanziellen Auswirkungen zu Gunsten oder zu Lasten der beiden Partnerinnen oder Partner ausfallen. Sind nach Auflösung der Partnerschaft Unterhaltsbeiträge geschuldet, können sie wie bei Auflösung der Ehe vom Leistenden abgezogen werden und sie sind vom Empfänger zu versteuern. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei gerichtlicher Auflösung der registrierten Partnerschaft ist grundsätzlich steuerfrei.

Neben den allgemeinen Normen von Artikel 9 DBG und Artikel 3 StHG wurde einzig Artikel 12 DBG ergänzt. Da das Eherecht solche vermögensrechtlichen Vereinbarungen nicht kennt, mussten diese speziell geregelt werden. Andernfalls wären Vereinbarungen zu Lasten des Fiskus zu befürchten.

2.2.14 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

In das Kapitel "Allgemeine Definitionen" des neuen ATSG²⁸ soll ein Artikel 13a aufgenommen werden, der folgende Grundprinzipien statuiert: Solange eine registrierte Partnerschaft dauert, ist sie im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so hat die überlebende Person die gleiche Rechtsstellung wie ein Witwer. Ehescheidung und gerichtliche Auflösung der registrierten Partnerschaft werden gleich behandelt.

²⁸ BBI 2000, 5041 ff.

Gemäss Artikel 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Dies trifft auf folgende Gesetze zu²⁹: Alters- und Hinterbliebenenversicherungs-Gesetz³⁰, Invalidenversicherungsgesetz³¹, Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen in der AHV und IV³², Bundesgesetz über die Krankenversicherung³³, Bundesgesetz über die Unfallversicherung³⁴, Bundesgesetz über die Militärversicherung³⁵, Erwerbsersatzgesetz³⁶, Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft³⁷ und Arbeitslosenversicherungsgesetz³⁸ (je Art. 1 rev.). Der neue Artikel 13a ATSG bewirkt deshalb die Gleichstellung der registrierten Partnerschaft mit der Ehe im Sinne dieser Bestimmung in all diesen Gesetzen. Dagegen ist der ATSG auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge³⁹ und das Freizügigkeitsgesetz⁴⁰ nicht anwendbar. Deshalb sind die erforderlichen Anpassungen in diesen Gesetzen vorzusehen (vgl. Ziff. 2.2.15 und 2.2.16).

Artikel 13a E ATSG führt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

2.2.14.1 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)

Eines der Ziele der am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen 10. AHV-Revision war die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frau und Mann im Bereich der ersten Säule. Dies hat indessen nichts daran geändert, dass die einschlägige Gesetzgebung auch weiterhin in wichtigen Fragen an den Zivilstand der Leistungsbezüger anknüpft. So sind die AHV- und IV-Renten von Ehepaaren im Gegensatz zu denjenigen unverheirateter Paare plafoniert, indem die Summe der beiden Renten des Ehepaares den Wert von 150% des Höchstbetrags der Einzelaltersrente nicht übersteigen darf (Art. 35 AHVG und Art. 36 IVG). Die Plafonierung entfällt, wenn der gemeinsame Haushalt der Ehegatten gerichtlich aufgehoben ist. Ferner werden die von den Ehegatten während der Dauer der Ehe erwirtschafteten Einkommen geteilt und zur Hälfte jedem Ehegatten angerechnet, sobald beide Partner rentenberechtigt sind. Ein Einkommenssplitting erfolgt auch bei Scheidung und wenn eine Witwe oder ein Witwer Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hat (Art. 29^{quinquies} AHVG und Art. 36 Abs. 2 IVG). Plafonierung und Splitting gelten inskünftig für registrierte Partnerinnen und Partner. Vom Splitting profitieren vor allem Frauen und Männer, die nicht oder nur teilweise erwerbstätig sind. Bei registrierten Partnerschaften dürfte sich das Splitting faktisch wohl weniger stark auswirken als bei Ehegatten.

Das AHVG gewährt unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Art. 23 ff. AHVG). Ein Rentenanspruch besteht u.a. für Witwen oder Witwer, die im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben. Als Kinder, die Anspruch auf eine Witwerrente geben, gelten eigene Kinder sowie Pflegekinder, die der Witwer

²⁹ Vgl. Anhang zum ATSG, BBl 2000, 5063 ff.

³⁰ SR 831.10

³¹ SR 831.20

³² SR 831.30

³³ SR 832.10

³⁴ SR 832.20

³⁵ SR 833.1

³⁶ SR 834.1

³⁷ SR 836.1

³⁸ SR 837.0

³⁹ SR 831.40

⁴⁰ SR 831.42

unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen hat. Der Anspruch auf eine Witwerrente erlischt, wenn das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat. Pflegekinder haben auch Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die Pflegemutter oder der Pflegevater stirbt (Art. 25 Abs. 3 AHVG und Art. 49 AHVV). Diese Regelungen sind inskünftig ebenfalls auf registrierte Partnerinnen oder Partner anwendbar.

Kinderrenten zur Invaliden- oder Altersrente gibt es für eigene Kinder, für Pflegekinder, die vor Beginn des Rentenanspruchs aufgenommen worden sind, sowie für Stiefkinder. Bei Stiefkindern kommt es nicht darauf an, ob das Stiefkindverhältnis vor oder erst nach Beginn des Rentenanspruchs entstanden ist (Art. 22^{ter} AHVG und Art. 35 IVG). Als Stiefkinder im Sinne dieser Regelung gelten inskünftig auch die Kinder der registrierten Partnerin oder des registrierten Partners (vgl. Art. 29 des Vorentwurfs für ein Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft).

Erziehungsgutschriften stehen demjenigen Elternteil zu, der die elterliche Sorge über das Kind hat. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge gibt es höchstens eine Gutschrift pro Elternpaar. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während den Ehejahren geteilt, unabhängig davon, ob es sich um ein gemeinsames Kind oder nur um das Kind eines Ehegatten handelt (Art. 29^{sexies} Abs. 3 AHVG). Davon werden inskünftig auch registrierte Partnerinnen oder Partner profitieren.

Betreuungsgutschriften erhalten Versicherte, welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister betreuen, die eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades beziehen und im gemeinsamen Haushalt leben. Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder sind den Verwandten gleichgestellt (Art. 29^{septies} AHVG). Zu diesem Katalog von Personen gehören inskünftig auch registrierte Partnerinnen oder Partner. Die Eltern und die Kinder der anderen Partnerin oder des anderen Partners sind den Schwiegereltern bzw. den Stiefkindern gleichgestellt.

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Alters- und Invalidenrenten erhalten eine um 20% erhöhte Rente, höchstens aber die Maximalrente (Art. 35^{bis} AHVG und Art. 37 Abs. 1 IVG). Diese Regelung soll auch für den überlebenden Partner oder die überlebende Partnerin gelten.

Bei Nichterwerbstätigen und Personen, die im Betrieb des Ehegatten arbeiten, ohne einen Barlohn zu beziehen, gelten die eigenen Beiträge als bezahlt, sofern der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet (Art. 3 Abs. 3 AHVG). Auch hier soll die registrierte Partnerschaft der Ehe gleichgestellt werden.

Das Taggeldsystem in der IV ist heute noch nicht zivilstandsunabhängig ausgestaltet. Die IV kennt auch noch eine Zusatzrente für Ehegatten. Geplant ist indessen, mit der 4. IV-Revision die Zusatzrente aufzuheben und das Taggeldsystem zivilstandsneutral auszugestalten.

2.2.14.2 Ergänzungsleistungen

Durch Ergänzungsleistungen sollen die Einkünfte von Rentenbezügern soweit erhöht werden, als dies für die Bestreitung der notwendigen Ausgaben erforderlich ist. Dementsprechend richtet sich die Höhe der Ergänzungsleistungen nach der Differenz zwischen den gesetzlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf ist dabei für Ehepaare und unverheiratete Paare unterschiedlich hoch. Bei den Ehepaaren beträgt er 150% des

Betrages für Alleinstehende (Art. 3b Abs. 1 Bst. a ELG). Diese Plafonierung gilt inskünftig auch für registrierte Paare.

2.2.14.3 Arbeitslosenversicherung

Grundsätzlich hat Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung, wer aus unselbständiger Erwerbstätigkeit entsprechende Beiträge geleistet hat. Nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sind jedoch Personen, welche wegen Scheidung, Trennung, wegen Tod oder Invalidität des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen gezwungen sind, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, von der Beitragspflicht befreit (Art. 14 Abs. 2 AVIG). Diese Personen können somit bei Erwerbslosigkeit Taggelder beziehen, ohne entsprechende Beiträge geleistet zu haben, wobei für die Höhe des Taggeldes die jeweilige Ausbildung massgebend ist. Die gleiche Regelung gilt inskünftig auch bei registrierter Partnerschaft.

2.2.14.4 Krankenversicherung

Das Krankenversicherungsgesetz enthält keine zivilstandsspezifische Regelung. Allerdings hängt im Bereich der Prämienverbilligung der Anspruch von der Höhe des steuerbaren Einkommens ab. Ehepaare werden gemeinsam veranlagt. Das gilt inskünftig auch für registrierte Paare. Ferner gelten nach Artikel 64 Absatz 5 KVG für die Frage der Erhebung des Beitrags an die Aufenthaltskosten im Spital die registrierte Partnerin oder der registrierte Partner der oder des Versicherten als Familienangehöriger.

2.2.14.5 Unfallversicherung

Im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung haben ausschliesslich überlebende Ehegatten von Unfallopfern Anspruch auf Hinterlassenenleistungen (Art. 28 f. UVG). Anspruchsberechtigt ist zunächst der überlebende Ehegatte, der bei der Verwitwung eigene rentenberechtigte Kinder hat oder mit anderen, durch den Tod des Ehegatten rentenberechtigt gewordenen Kindern in gemeinsamem Haushalt lebt. Ein Anspruch besteht ferner, wenn der überlebende Ehegatte beim Tod des anderen Ehegatten mindestens zu zwei Dritteln invalid ist oder es binnen zwei Jahren seit dem Tod des Ehegatten wird. Eine geschiedene Person wird gleich wie eine Witwe bzw. ein Witwer behandelt, wenn die verunfallte Person ihr gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war. Registrierte Partnerinnen und Partner sollen inskünftig die gleiche Rechtsstellung wie der Witwer haben.

2.2.14.6 Militärversicherung

Auch in der Militärversicherung haben überlebende Ehegatten Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. Für Witwen und Witwer bestehen keine unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen und die Rentenberechtigung besteht unabhängig davon, ob die Ehegatten Kinder haben (Art. 51 f. Militärversicherungsgesetz). Geschiedene Ehegatten sind anspruchsberechtigt, wenn die verstorbene Person ihnen gegenüber zum Todeszeitpunkt unterhaltspflichtig war. Registrierte Partnerinnen und Partner sind inskünftig auch hier Ehegatten gleichgestellt. Das gilt auch für die Elternrenten gemäss Artikel 55 Militärversicherungsgesetz.

2.2.14.7 Erwerbsersatzgesetz

Das heutige Erwerbsersatzgesetz ist zivilstandsunabhängig ausgestaltet.

2.2.14.8 Kinderzulagen in der Landwirtschaft

Gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft sind die Kinderzulagen zivilstandsunabhängig ausgestaltet. Weil im ATSG die registrierte Partnerschaft der Ehe gleichgestellt wird, haben landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in registrierter Partnerschaft leben, Anspruch auf eine Haushaltzulage.

2.2.15 Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) sieht einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente nur für Witwen vor (vgl. Art. 19). Gemäss Artikel 27 des Gesetzesentwurfs hat eine Partnerin oder ein Partner in der beruflichen Vorsorge die gleiche Rechtsstellung wie ein Witwer. Demzufolge gilt der Anspruch der Witwe bei registrierter Partnerschaft nicht. Zu beachten ist jedoch, dass die Pensionskassen grundsätzlich frei sind, über die obligatorischen Leistungen des BVG hinauszugehen. Gewisse Kassen haben denn auch in der jüngeren Vergangenheit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in ihren Reglementen die Stellung von Witwern verbessert. Diese Verbesserungen gelten auch für registrierte Partnerinnen oder Partner. Im Rahmen der 1. BVG-Revision ist geplant, eine Witwerrente einzuführen (Art. 19 E BVG). Zudem sollen die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen Renten für Personen vorsehen können, die mit dem oder der Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben (Art. 20a neu E BVG).⁴¹

Art. 30c Absatz 5 E BVG (Anhang zum Gesetzesentwurf) stellt sicher, dass auch bei registrierter Partnerschaft der Bezug von Beträgen für den Erwerb von Wohneigentum der Zustimmung der Partnerin oder des Partners unterliegt. Absatz 6 dieser Bestimmung und Artikel 79a Abs. 5 E BVG tragen Artikel 35 des Gesetzesentwurfs über die registrierte Partnerschaft Rechnung.

2.2.16 Freizügigkeitsgesetz (FZG)

Artikel 35 des Gesetzesentwurfs über die registrierte Partnerschaft bestimmt, dass bei gerichtlicher Auflösung der registrierten Partnerschaft die während der Dauer der Gemeinschaft erworbenen Austrittsleistungen in der beruflichen Vorsorge nach den Bestimmungen des Scheidungsrechts über die berufliche Vorsorge geteilt werden. Dieser Verweis erfasst nicht nur das Scheidungsrecht selber, sondern auch die einschlägigen Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (vorn Ziff. 2.1.4.3 zu Art. 35). Artikel 22d E FZG dient der Klarstellung der Rechtslage im Freizügigkeitsgesetz.

Nach Artikel 5 Absatz 2 E FZG darf eine Anspruchsberechtigte oder ein Anspruchsberechtigter die Barauszahlung der Austrittsleistung nur verlangen, wenn die Partnerin oder der Partner zustimmt.

⁴¹ BBI 2000, 2637 ff.

Um die Teilung der Anwartschaften bei gerichtlicher Auflösung der registrierten Partnerschaft zu erleichtern, sieht Artikel 24 Absatz 2 E FZG vor, dass analog zur Heirat die Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung mitteilen und in ihren Unterlagen festhalten muss, wenn eine Versicherte oder ein Versicherter eine registrierte Partnerschaft eingeht. Ferner gilt die in Absatz 3 vorgesehene Auskunftspflicht der Vorsorgeeinrichtung inskünftig nicht nur bei Ehescheidung, sondern auch bei gerichtlicher Auflösung der registrierten Partnerschaft.

3 Verfassungsmässigkeit

3.1 Verfassungsgrundlagen der Vorlage

Der Gesetzesentwurf stützt sich in erster Linie auf die Zivilrechtskompetenz des Bundes (Art. 122 BV). Heranzuziehen sind aber auch Artikel 38 (Erwerb und Verlust der Bürgerrechte), Artikel 112 (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung), Artikel 113 (Berufliche Vorsorge), Artikel 119 (Fortpflanzungsmedizin), Artikel 121 (Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern), Artikel 123 (Strafrecht), Artikel 128 (Direkte Steuern) und Artikel 129 (Steuerharmonisierung).

3.2 Verhältnis zu Artikel 8 Absatz 2 BV

Die registrierte Partnerschaft gemäss Vorentwurf zeigt im Vergleich zur Ehe einige Unterschiede (insb. Begründung und Auflösung, Vermögensrecht, keine Möglichkeit der Adoption, keine Auswirkungen auf Namen und Bürgerrecht). Ehepaare und gleichgeschlechtliche Paare werden insoweit ungleich behandelt. Unter dem Blickwinkel des allgemeinen Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 Abs. 1 BV) sind indessen rechtliche Unterscheidungen statthaft, wenn sie auf sachlichen Gründen beruhen⁴². Das ist hier der Fall. Darüberhinaus statuiert die neue Verfassung aber auch ein *Diskriminierungsverbot*. Art. 8 Abs. 2 BV bestimmt:

"Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung."

Wie sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung ergibt, umfasst der Begriff "Lebensform" nicht nur, aber insbesondere die gleichgeschlechtliche Orientierung bzw. das Zusammenleben in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft.⁴³ Damit stellt sich die Frage, was das Verbot der Diskriminierung wegen der Lebensform für die Ausgestaltung des Instituts der registrierten Partnerschaft bedeutet.

Das Diskriminierungsverbot des Artikel 8 Absatz 2 BV hat keinen direkten Vorläufer in der Bundesverfassung von 1874. Die Verfassungsauslegung betritt hier Neuland. In der Rechtslehre geht man heute praktisch einhellig davon aus, dass das Diskriminierungsverbot der neuen Bundesverfassung keine absolute Gleichbehandlung fordert und kein Egalisierungsgebot umfasst. Dementsprechend steht die Bestimmung einer differenzierenden Regelung nicht entgegen, solange diese sachlich gerechtfertigt ist und solange die getroffene Unterscheidung keinen diskriminierenden Charakter aufweist, d.h. keine Herabwürdigung oder Ausgrenzung auf Grund der Zugehör-

⁴² Vgl. z.B. BGE 125 I 178.

⁴³ Vgl. AB 1998 (Separatausgabe) N 153, 171 (Berichterstatter), 172 (Berichterstatterin).

rigkeit zu einer bestimmten Gruppe bedeutet.⁴⁴ Auch die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts geht von diesem Verständnis des Diskriminierungsverbotes aus.⁴⁵

Nun unterscheidet sich zwar die registrierte Partnerschaft gemäss Vorentwurf in verschiedener Hinsicht von der Ehe. Die Einführung der registrierten Partnerschaft zielt jedoch nicht auf eine Herabwürdigung oder Ausgrenzung gleichgeschlechtlicher Paare. Sie dient im Gegenteil der *Beseitigung bestehender Benachteiligungen* (namentlich im Erb-, Sozialversicherungs-, Steuer- und Ausländerrecht) und führt zu einer entscheidenden Besserstellung gleichgeschlechtlicher Paare. Die Unterschiede zwischen Ehe und registrierter Partnerschaft gemäss Vorentwurf beruhen auf sachlichen Gründen. Ein Widerspruch zu Artikel 8 Absatz 2 BV ist nicht gegeben.

Eine aus dem Diskriminierungsverbot fließende Verpflichtung des Gesetzgebers, die registrierte Partnerschaft ehogleich auszugestalten, ist zudem aus einem weiteren Grund klar zu verneinen. Die schweizerische Bundesverfassung geht vom Verständnis der Ehe als einer umfassenden, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zwischen zwei Menschen unterschiedlichen Geschlechts aus. Artikel 14 BV gewährleistet die Ehe als Rechtsinstitut in diesem traditionellen Sinn.⁴⁶ Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur neuen Bundesverfassung wurde kein Antrag auf Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare gestellt, weder im Zusammenhang mit Artikel 14 BV noch im Zusammenhang mit Artikel 8 Absatz 2 BV.⁴⁷ Aus der Entstehungsgeschichte des Artikel 14 BV ergibt sich im Gegenteil, dass der als Institut garantierten Ehe im Vergleich zu anderen Formen des Zusammenlebens ein *besonderer Schutz* zu gewähren ist.⁴⁸ Dies darf bei der Auslegung von Artikel 8 Absatz 2 BV nicht ausser Acht gelassen werden. Es wäre widersprüchlich, einerseits die Ehe unter einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz zu stellen, andererseits den Gesetzgeber gestützt auf das Diskriminierungsverbot zu verpflichten, für gleichgeschlechtliche Paare ein ehogleiches Institut zu schaffen. Der Gesetzgeber ist daher verpflichtet, die registrierte Partnerschaft relativ eigenständig auszugestalten, solange damit keine Herabwürdigung oder Ausgrenzung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung verbunden ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Artikel 8 Absatz 2 BV der Einführung einer registrierten Partnerschaft mit relativ eigenständigen Wirkungen nicht entgegensteht.

⁴⁴ Vgl. z.B. A. Auer / G. Malinverni / M. Hottelier, *Droit constitutionnel suisse*, Vol. II, Berne 2000, S. 506; E. Grisel, *Egalité – Les garanties de la Constitution fédérale du 18 avril 1999*, Bern 2000, S. 68 ff.; U. Häfelin / W. Haller, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, 5. Aufl., Zürich 2001, N. 774 f.; J.P. Müller, *Grundrechte in der Schweiz*, 3. Aufl., Bern 1999, S. 412; ders., *Die Diskriminierungsverbote nach Art. 8 Abs. 2 der neuen Bundesverfassung*, in: U. Zimmerli (Hrsg.), *Die neue Bundesverfassung*, Bern 2000, S. 122; R. Rhinow, *Die Bundesverfassung 2000*, Basel usw. 2000, S. 140. In die Richtung einer grundsätzlich alle Belange erfassende Gleichstellung geht Y. Hangartner, *AJP* 2001, S. 256 f.

⁴⁵ Vgl. BGE 126 II 393.

⁴⁶ Vgl. BGE 126 II 431 f. (mit weiteren Hinweisen auf Rechtsprechung und Rechtslehre).

⁴⁷ Ein (weniger weit gehender) Antrag auf verfassungsrechtliche Verankerung der "freie(n) Wahl einer anderen Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens" (vgl. BBI 1998, 373) fand keine Mehrheit. Vgl. AB 1998 (Separatausgabe) N 191.

⁴⁸ Vgl. Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBI 1997 I 154; AB 1998 (Separatausgabe) S 41, 157 und 209 (Berichterstatter).

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen der Vorlage für Bund und Kantone

Die registrierte Partnerschaft ist in den Ländern, die sie bisher eingeführt haben, eine Randerscheinung geblieben. Ob sich das in ferner Zukunft ändern wird, ist offen. Auf jeden Fall ist in den nächsten Jahren kaum mit einer grundlegenden Veränderung der Verhältnisse zu rechnen.

Überträgt man die bekannten Zahlen zur registrierten Partnerschaft im Ausland (vorn Ziff. 1.4) auf die Schweiz, so ist mit wenigen hundert Registrierungen pro Jahr zu rechnen. Die finanziellen und personellen Auswirkungen der Vorlage, insbesondere im Zivilstandswesen, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht, dürften deshalb bescheiden sein.

Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 38 Absatz 2, 112 Absatz 1, 113 Absatz 1, 119 Absatz 2, 121 Absatz 1, 122 Absatz 1, 123 Absatz 1, 128 Absatz 1 und 129 Absatz 1 der Bundesverfassung⁴⁹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁵⁰,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der registrierten Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Art. 2 Grundsatz

Zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft amtlich registrieren lassen. Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Verantwortung.

Art. 3 Personenstand

Der Personenstand lautet: "in registrierter Partnerschaft".

2. Kapitel: Begründung der registrierten Partnerschaft

1. Abschnitt: Voraussetzungen und Ausschliessungsgründe

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Beide Partnerinnen oder Partner müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein. Entmündigte brauchen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters.

² Eine der beiden Personen muss das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

³ Beide Personen müssen nachweisen, dass sie nicht bereits in registrierter Partnerschaft leben oder verheiratet sind.

⁴⁹ SR 101

⁵⁰ BBl ...

Art. 5 Ausschlussgründe

¹ Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Halbgeschwister sowie ein Stiefelternteil und ein Stiefkind können keine registrierte Partnerschaft eingehen.

² Die Registrierung ist ausgeschlossen, wenn eine der Partnerinnen oder einer der Partner offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

2. Abschnitt: Verfahren**Art. 6** Gesuch

¹ Das Gesuch um Registrierung ist beim Zivilstandsamt am Wohnsitz einer der beiden Partnerinnen oder eines der beiden Partner einzureichen.

² Fehlt ein Wohnsitz in der Schweiz, so ist das Zivilstandsamt des Heimatortes zuständig.

³ Die beiden Partnerinnen oder Partner legen die erforderlichen Dokumente vor.

Art. 7 Prüfung

¹ Das zuständige Zivilstandsamt prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und keine Ausschlussgründe vorliegen.

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hört in den Fällen von Artikel 5 Absatz 2 die Gesuchsteller an und kann bei andern Behörden oder bei Dritten Auskünfte einholen.

Art. 8 Form

¹ Die Registrierung der Partnerschaft ist öffentlich.

² Beide Partnerinnen oder Partner erklären vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, dass sie eine registrierte Partnerschaft eingehen wollen.

³ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte beurkundet die Willenserklärungen.

Art. 9 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Registrierung der Partnerschaft.

3. Abschnitt: Ungültigkeit**Art. 10** Willensmängel

¹ Eine Partnerin oder ein Partner kann beim Gericht auf Ungültigkeit der registrierten Partnerschaft wegen Willensmängeln klagen. Stirbt die klagende Person während des Verfahrens, so können ihre Erbinnen und Erben die Klage fortsetzen.

²Die Ungültigkeitsklage ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Willensmangels, spätestens aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Registrierung einzureichen.

Art. 11 Fehlende Voraussetzungen

¹Jede Person, die ein Interesse hat, kann jederzeit beim Gericht auf Ungültigkeit der registrierten Partnerschaft klagen, wenn bei der Registrierung eine Bestimmung von Artikel 4 oder 5 verletzt wurde.

²Während der registrierten Partnerschaft wird die Klage von der zuständigen Behörde am Wohnsitz der Partnerinnen oder Partner von Amtes wegen erhoben.

Art. 12 Wirkungen des Ungültigkeitsurteils

¹Die registrierte Partnerschaft ist mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils ungültig.

²Erbrechtliche Ansprüche fallen rückwirkend dahin. Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Wirkungen der gerichtlichen Auflösung.

3. Kapitel: Wirkungen der registrierten Partnerschaft

1. Abschnitt: Allgemeine Rechte und Pflichten

Art. 13 Beistand und Rücksicht

Die beiden Partnerinnen oder Partner leisten einander Beistand und nehmen aufeinander Rücksicht.

Art. 14 Unterhalt

¹Die beiden Partnerinnen oder Partner sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft.

²Können sie sich nicht verständigen, so setzt das Gericht auf Antrag die Geldbeiträge an den Unterhalt fest. Diese können für die Zukunft und für das Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden.

³Erfüllt eine Partnerin oder ein Partner die Unterhaltspflicht nicht, so kann das Gericht deren oder dessen Schuldnerin oder Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise der andern Partnerin oder dem andern Partner zu leisten.

Art. 15 Gemeinsame Wohnung

¹Eine Partnerin oder ein Partner kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der oder des andern einen Mietvertrag kündigen, die gemeinsame Wohnung veräussern oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den gemeinsamen Wohnräumen beschränken.

²Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

Art. 16 Vertretung der Gemeinschaft

¹ Jede Partnerin und jeder Partner vertritt während des Zusammenlebens die Gemeinschaft für deren laufende Bedürfnisse.

² Für die übrigen Bedürfnisse der Gemeinschaft kann eine Partnerin oder ein Partner die Gemeinschaft nur vertreten, wenn:

- a. die Ermächtigung der andern Person oder des Gerichts vorliegt; oder
- b. das Interesse der Gemeinschaft keinen Aufschub des Geschäfts duldet und die andere Person wegen Krankheit, Abwesenheit oder ähnlichen Gründen nicht zustimmen kann.

³ Jede Partnerin und jeder Partner verpflichtet sich persönlich und, soweit die Handlungen nicht für Dritte erkennbar über die Vertretungsbefugnis hinausgehen, solidarisch auch die andere oder den anderen.

⁴ Wird die Befugnis zur Vertretung der Gemeinschaft überschritten oder erweist sich eine Partnerin oder ein Partner als unfähig, die Vertretung auszuüben, so kann das Gericht die Vertretungsbefugnis auf Antrag ganz oder teilweise entziehen. Gutgläubigen Dritten gegenüber ist der Entzug nur wirksam, wenn er auf Anordnung des Gerichts veröffentlicht worden ist.

Art. 17 Auskunftspflicht

¹ Die Partnerinnen und Partner müssen einander auf Verlangen über Einkommen, Vermögen und Schulden Auskunft geben.

² Auf Antrag kann das Gericht Partnerinnen, Partner oder Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen.

³ Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Geistlichen und ihrer Hilfspersonen.

Art. 18 Getrenntleben

¹ Eine Partnerin oder ein Partner ist berechtigt, das Zusammenleben für so lange aufzuheben, als die Persönlichkeit oder die wirtschaftliche Sicherheit durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet ist.

² Auf Antrag muss das Gericht:

- a. die Geldbeiträge festlegen, welche die Partnerinnen oder Partner einander schulden;
- b. die Benützung der Wohnung und des Hausrates regeln.

³ Eine Partnerin oder ein Partner kann den Antrag auch stellen, wenn die andere oder der andere das Zusammenleben grundlos ablehnt.

⁴ Verändern sich die Verhältnisse, so passt das Gericht auf Antrag die Massnahmen an oder hebt sie auf.

2. Abschnitt: Vermögensrecht

Art. 19 Vermögen

¹ Jede Partnerin und jeder Partner verfügt über das eigene Vermögen.

² Jede Partnerin und jeder Partner haftet für eigene Schulden mit dem eigenen Vermögen.

³ Steht ein Vermögenswert im Miteigentum und weist eine Partnerin oder ein Partner ein überwiegendes Interesse nach, so kann sie oder er bei gerichtlicher Auflösung der registrierten Partnerschaft neben den übrigen gesetzlichen Massnahmen die ungeteilte Zuweisung dieses Vermögenswerts gegen Entschädigung der oder des anderen verlangen.

Art. 20 Beweis

¹ Wer behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum einer Partnerin oder eines Partners, muss dies beweisen.

² Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Partnerinnen oder Partner angenommen.

Art. 21 Inventar

¹ Jede Partnerin und jeder Partner kann jederzeit verlangen, dass die oder der andere bei der Aufnahme eines Inventars der eigenen Vermögenswerte mit öffentlicher Urkunde mitwirkt.

² Ein solches Inventar wird als richtig vermutet, wenn es innerhalb eines Jahres nach Einbringen der Vermögenswerte errichtet wurde.

Art. 22 Verwaltungsauftrag

Überlässt eine Person ihrer Partnerin oder ihrem Partner die Verwaltung ihres Vermögens, so gelten die Bestimmungen über den Auftrag, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Art. 23 Vertragliche Vereinbarungen

¹ Die beiden Partnerinnen oder Partner können miteinander Rechtsgeschäfte abschliessen.

² Für den Fall, dass sie ihre registrierte Partnerschaft auflösen, können sie in einer öffentlichen Urkunde eine vermögensrechtliche Regelung vereinbaren.

³ Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteile der Nachkommen einer Partnerin oder eines Partners nicht beeinträchtigen.

Art. 24 Beschränkung der Verfügungsbefugnis

¹ Soweit es die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen oder die Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung aus der registrierten Partnerschaft erfordert, kann das Gericht auf Antrag die Verfügung einer Partnerin oder eines Partners über

bestimmte Vermögenswerte von der Zustimmung der oder des andern abhängig machen und sichernde Massnahmen treffen.

² Betrifft diese Massnahme ein Grundstück, so lässt das Gericht sie im Grundbuch anmerken.

Art. 25 Schulden zwischen Partnerinnen oder Partnern

¹ Bestehen zwischen den Partnerinnen oder Partnern Schulden und bereitet die Rückerstattung der verpflichteten Person ernstliche Schwierigkeiten, so kann sie verlangen, dass ihr Fristen eingeräumt werden, sofern dies der Partnerin oder dem Partner zumutbar ist.

² Die Forderung ist sicherzustellen, wenn die Umstände dies erfordern.

3. Abschnitt: Besondere Wirkungen

Art. 26 Erbrecht

Die registrierte Partnerschaft hat hinsichtlich des Erbrechts dieselben Rechtswirkungen wie die Ehe.

Art. 27 Sozialversicherungsrecht und berufliche Vorsorge

¹ Die registrierte Partnerschaft hat hinsichtlich des Sozialversicherungsrechts und der beruflichen Vorsorge dieselben Rechtswirkungen wie die Ehe.

² Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so hat die überlebende Person in der Sozialversicherung und in der beruflichen Vorsorge die gleiche Rechtsstellung wie ein Witwer.

Art. 28 Adoption und Fortpflanzungsmedizin

Personen, die in einer registrierten Partnerschaft leben, sind weder zur Adoption eines Kindes noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.

Art. 29 Kinder der Partnerin oder des Partners

Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin oder ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei und vertritt sie, wenn die Umstände es erfordern.

Art. 30 Eheschliessung

Eine Person, die in registrierter Partnerschaft lebt, kann keine Ehe eingehen.

4. Kapitel: Gerichtliche Auflösung der registrierten Partnerschaft

1. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 31 Gemeinsames Begehren

¹ Verlangen die beiden Partnerinnen oder Partner gemeinsam die Auflösung der registrierten Partnerschaft, so hört das Gericht sie an und prüft, ob das Begehren auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruht und ob eine Vereinbarung über die Auflösung genehmigt werden kann.

² Trifft dies zu, so spricht das Gericht die Auflösung der registrierten Partnerschaft aus.

³ Die Partnerinnen oder Partner können gemeinsam beantragen, dass das Gericht im Auflösungsurteil über diejenigen Wirkungen der Auflösung entscheidet, über die sie sich nicht verständigen können.

Art. 32 Klage

Jede Partnerin oder jeder Partner kann die Auflösung der registrierten Partnerschaft verlangen, wenn die Partnerinnen oder Partner zum Zeitpunkt der Klageerhebung seit mindestens einem Jahr getrennt leben.

Art. 33 Getrenntleben während des Verfahrens

Für die Dauer des Auflösungsverfahrens kann jede Partnerin und jeder Partner das Zusammenleben aufheben. In diesem Fall gilt Artikel 18 sinngemäss.

2. Abschnitt: Wirkungen

Art. 34 Erbrecht

¹ Mit der Auflösung der registrierten Partnerschaft entfällt das gesetzliche Erbrecht zwischen den Partnerinnen oder Partnern.

² Aus Verfügungen von Todes wegen, die vor Rechtshängigkeit des Auflösungsverfahrens errichtet worden sind, können keine Ansprüche erhoben werden.

Art. 35 Berufliche Vorsorge

Die während der Dauer der registrierten Partnerschaft erworbenen Austrittsleistungen in der beruflichen Vorsorge werden nach den Bestimmungen des Scheidungsrechts über die berufliche Vorsorge geteilt.

Art. 36 Unterhaltsbeitrag

¹ Nach Auflösung der registrierten Partnerschaft ist grundsätzlich jede Partnerin und jeder Partner für den eigenen Unterhalt verantwortlich.

² Eine Person, die wegen der registrierten Partnerschaft eine Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder nicht ausgeübt hat, kann von ihrer Partnerin oder ihrem Partner angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, bis der Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann.

³ Ein Anspruch auf angemessene Unterhaltsbeiträge besteht auch, wenn eine Partnerin oder ein Partner wegen der Registrierung Unterhaltsansprüche gegenüber einem geschiedenen Ehegatten verloren hat.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über den nachehelichen Unterhalt sinngemäss anwendbar.

Art. 37 Kosten der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes

Die notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes stehen, sind unter den beiden Partnerinnen oder Partnern nach Billigkeit aufzuteilen.

Art. 38 Zuteilung der gemeinsamen Wohnung

¹ Ist eine Person aus wichtigen Gründen auf die gemeinsame Wohnung angewiesen, so kann das Gericht ihr die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag allein übertragen, sofern dies der Partnerin oder dem Partner billigerweise zugemutet werden kann.

² Die bisherige Mieterin oder der bisherige Mieter haftet solidarisch für den Mietzins bis zum Zeitpunkt, in dem das Mietverhältnis gemäss Vertrag oder Gesetz endet oder beendet werden kann, höchstens aber während zweier Jahre.

Art. 39 Vereinbarung über die Auflösung

¹ Eine Vereinbarung über die Auflösung der registrierten Partnerschaft ist rechtsgültig, wenn das Gericht sie genehmigt hat. Sie ist in das Urteilsdispositiv aufzunehmen.

² Das Gericht spricht die Genehmigung aus, wenn es sich davon überzeugt hat, dass die beiden Partnerinnen oder Partner die Vereinbarung aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben und diese klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist.

Art. 40 Sozialversicherungsrecht

Die gerichtliche Auflösung der registrierten Partnerschaft hat hinsichtlich des Sozialversicherungsrechts dieselben Rechtswirkungen wie die Scheidung.

Art. 41 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts findet sich im Anhang.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 42 Referendum und Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952⁵¹

Art. 15 Abs. 5 (neu)

⁵ Für die registrierte Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den registrierten Partner eines Schweizer Bürgers genügt ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie oder er seit drei Jahren in registrierter Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

2. Bundesgesetz vom 26. März 1931⁵² über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern

Art. 7b (neu)

¹ Die registrierte Partnerin einer Schweizer Bürgerin und der registrierte Partner eines Schweizer Bürgers haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, solange sie zusammen wohnen. Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Der Anspruch erlischt, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt.

² Kein Anspruch besteht, wenn die registrierte Partnerschaft eingegangen worden ist, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern, namentlich jene über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, zu umgehen.

Art. 17a (neu)

¹ Ist die Ausländerin oder der Ausländer im Besitz der Niederlassungsbewilligung, so hat die registrierte Partnerin oder der registrierte Partner Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, solange sie zusammen wohnen. Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Die Ansprüche erlöschen, wenn ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vorliegt.

² Kein Anspruch besteht, wenn die registrierte Partnerschaft eingegangen worden ist, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern, namentlich jene über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, zu umgehen.

⁵¹ SR 141.0
⁵² SR 142.20

3. Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁵³

Art. 51 Abs. 1

¹ Ehegatten, registrierte Partnerinnen oder Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

Art. 63 Abs. 4

⁴ Der Asylwiderruf oder die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erstreckt sich nicht auf den Ehegatten, die registrierte Partnerin oder den registrierten Partner und die Kinder.

Art. 71 Abs. 1 Ingress

¹ Ehegatten, registrierte Partnerinnen oder Partner von Schutzbedürftigen und ihre minderjährigen Kinder wird vorübergehend Schutz gewährt, wenn:

Art. 78 Abs. 3

³ Der Widerruf des vorübergehenden Schutzes erstreckt sich nicht auf den Ehegatten, die registrierte Partnerin oder den registrierten Partner und die Kinder, ausser es erweise sich, dass diese nicht schutzbedürftig sind.

4. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁵⁴ über das Verwaltungsverfahren

Art. 10 Abs. 1 Bst. b

¹ Personen, die eine Verfügung treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie:

- b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder registrierte Partnerschaft verbunden sind;

5. Zivilgesetzbuch⁵⁵

Art. 462

B. Überlebende Ehegatten und registrierte Partnerinnen oder Partner

Überlebende Ehegatten sowie überlebende registrierte Partnerinnen oder Partner erhalten:

1. wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft;
2. wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft;

⁵³ SR 142.31

⁵⁴ SR 172.021

⁵⁵ SR 210

3. wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft.

Art. 470 Abs. 1

¹ Wer Nachkommen, Eltern, den Ehegatten oder eine registrierte Partnerin oder einen registrierten Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

Art. 471 Ziff. 3

Der Pflichtteil beträgt:

3. für den überlebenden Ehegatten, die registrierte Partnerin oder den registrierten Partner die Hälfte.

6. Obligationenrecht⁵⁶

Art. 134 Abs. 1 Ziff. 3^{bis} (neu)

¹ Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat:

3^{bis}. für Forderungen von registrierten Partnerinnen oder Partnern gegeneinander, während ihrer registrierten Partnerschaft;

Art. 266m Abs. 3 (neu)

³ Die gleiche Regelung gilt sinngemäss bei registrierten Partnerschaften.

Art. 266n

Die Kündigung durch den Vermieter sowie die Ansetzung einer Zahlungsfrist mit Kündigungsandrohung sind dem Mieter und seinem Ehegatten, seiner registrierten Partnerin oder seinem registrierten Partner separat zuzustellen.

Art. 273a Abs. 3 (neu)

³ Die gleiche Regelung gilt sinngemäss bei registrierten Partnerschaften.

Art. 331d Abs. 5

⁵ Ist der Arbeitnehmer verheiratet, so ist die Verpfändung nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Gericht anrufen. Die gleiche Regelung gilt bei registrierten Partnerschaften.

Art. 331e Abs. 5 und 6

⁵ Ist der Arbeitnehmer verheiratet, so ist der Bezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte, schriftlich zustimmt. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Gericht anrufen. Die gleiche Regelung gilt bei registrierten Partnerschaften.

⁶ Werden Ehegatten vor Eintritt eines Vorsorgefalls geschieden, so gilt der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung und wird nach den Artikeln 122, 123 und 141 des Zivilgesetzbuches⁵⁷ sowie Artikel 22 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993⁵⁸ geteilt. Die gleiche Regelung gilt bei Auflösung einer registrierten Partnerschaft.

Art. 338 Abs. 2

² Der Arbeitgeber hat jedoch den Lohn für einen weiteren Monat und nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei weitere Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten, sofern der Arbeitnehmer den Ehegatten, die registrierte Partnerin, den registrierten Partner oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

Art. 339b Abs. 2

² Stirbt der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses, so ist die Entschädigung dem überlebenden Ehegatten, der registrierten Partnerin, dem registrierten Partner oder den minderjährigen Kindern oder bei Fehlen dieser Erben anderen Personen auszurichten, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

Art. 494 Randtitel und Abs. 5 (neu)

III. Zustimmung

⁵ Die gleiche Regelung gilt bei registrierten Partnerschaften.

7. Bundesgesetz vom 2. April 1908⁵⁹ über den Versicherungsvertrag*Art. 80*

Sind der Ehegatte, die registrierte Partnerin, der registrierte Partner oder Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegt, vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

⁵⁷ SR 210
⁵⁸ SR 831.42
⁵⁹ SR 221.229.1

Art. 81 Randtitel und Abs. 1

f. Eintrittsrecht

¹ Sind der Ehegatte, die registrierte Partnerin, der registrierte Partner oder Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte aus einem Lebensversicherungsvertrag, so treten sie, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen, mit dem Zeitpunkt, in dem gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag ein.

Art. 85

Sind erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eine registrierte Partnerin, ein registrierter Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister die Begünstigten, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch zu, auch wenn sie die Erbschaft nicht antreten.

Art. 86 Randtitel und Abs. 1 und 2

Betreibungs- und konkursrechtliche Verwertung des Versicherungsanspruchs

¹ Unterliegt der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, der betreibungs- oder konkursrechtlichen Verwertung, so können der Ehegatte, die registrierte Partnerin, der registrierte Partner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Erstattung des Rückkaufspreises übertragen wird.

² Ist ein solcher Versicherungsanspruch verpfändet und soll er betreibungs- oder konkursrechtlich verwertet werden, so können der Ehegatte, die registrierte Partnerin, der registrierte Partner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Bezahlung der pfandversicherten Forderung oder, wenn diese kleiner ist als der Rückkaufspreis, gegen Bezahlung dieses Preises übertragen wird.

8. Gerichtsstandsgesetz vom 24. März 2000⁶⁰*Art. 15b (neu) Registrierte Partnerschaft*

Das Gericht am Wohnsitz einer Partei ist zwingend zuständig für:

- a. gerichtliche Massnahmen bei registrierten Partnerschaften;
- b. Klagen auf Ungültigkeit der registrierten Partnerschaft;
- c. gemeinsame Begehren und Klagen auf Auflösung der registrierten Partnerschaft;
- d. Klagen auf Ergänzung oder Abänderung eines Urteils auf Auflösung der registrierten Partnerschaft.

⁶⁰ SR 272

9. Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947⁶¹ über den Bundeszivilprozess

Art. 42 Abs. 1 Bst. a

¹ Das Zeugnis kann verweigert werden:

- a. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten, seiner registrierten Partnerin oder seinem registrierten Partner, Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie ...;

10. Bundesgesetz vom 11. April 1889⁶² über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2

¹ Die Beamten und Angestellten der Betreibungs- und der Konkursämter sowie die Mitglieder der Aufsichtsbehörden dürfen keine Amtshandlungen vornehmen:

2. in Sachen ihrer Ehegatten, Verlobten, registrierten Partnerinnen oder Partner, Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie sowie ihrer Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad;

Art. 26 Abs. 3

³ Kommt als einziger Gläubiger der Ehegatte, die registrierte Partnerin oder der registrierte Partner des Schuldners zu Verlust, so dürfen keine öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung oder des Konkurses ausgesprochen werden.

Art. 58

Für einen Schuldner, dessen Ehegatte, registrierte Partnerin oder registrierter Partner, dessen Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie oder dessen Hausgenosse gestorben ist, besteht vom Todestag an während zwei Wochen Rechtsstillstand.

Art. 95a

b. Forderungen gegen den Ehegatten, die registrierte Partnerin oder den registrierten Partner

Forderungen des Schuldners gegen seinen Ehegatten, seine registrierte Partnerin oder seinen registrierten Partner werden nur gepfändet, soweit sein übriges Vermögen nicht ausreicht.

Art. 111 Abs. 1 Ziff. 1

¹ An der Pfändung können ohne vorgängige Betreibung innert 40 Tagen nach ihrem Vollzug teilnehmen:

1. der Ehegatte, die registrierte Partnerin oder der registrierte Partner des Schuldners;

⁶¹ SR 273

⁶² SR 281.1

Art. 305 Abs. 2 Satz 1

Die privilegierten Gläubiger, der Ehegatte, die registrierte Partnerin oder der registrierte Partner des Schuldners werden weder für ihre Person noch für ihre Forderung mitgerechnet.

11. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987⁶³ über das internationale Privatrecht Kapitel 3^{bis}: Registrierte Partnerschaft

1. Abschnitt: Begriff

Art. 65a

Unter registrierter Partnerschaft im Sinne dieses Gesetzes ist eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Verantwortung zweier Personen gleichen Geschlechts zu verstehen, die bei einer Behörde registriert wird und Wirkungen auf den Zivilstand entfaltet.

2. Abschnitt: Registrierung der Partnerschaft

Art. 65b

I. Zuständigkeit

Die schweizerischen Behörden sind für die Registrierung einer Partnerschaft zuständig, wenn eine der beiden Personen das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.

Art. 65c

II. Anwendbares Recht

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen und die Form der Registrierung einer Partnerschaft in der Schweiz unterstehen schweizerischem Recht.

Art. 65d

III. Registrierung der Partnerschaft im Ausland

¹ Eine im ausländischen Registerstaat gültige Partnerschaft wird in der Schweiz anerkannt.

² Die Gültigkeit der Partnerschaft beurteilt sich nach dem auf die Registrierung anwendbaren Recht.

³ Ist eine der beiden Personen Schweizer Bürger oder haben beide Wohnsitz in der Schweiz, so wird die im Ausland registrierte Partnerschaft anerkannt, wenn die Registrierung nicht in der offenbaren Absicht ins Ausland verlegt worden ist, die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Anfechtung der Partnerschaft zu umgehen.

⁴ Eine im Ausland geschlossene Ehe zweier Personen gleichen Geschlechts wird als registrierte Partnerschaft anerkannt.

3. Abschnitt: Wirkungen der registrierten Partnerschaft

Art. 65e

I. Zuständigkeit

¹ Für Klagen oder Massnahmen betreffend die Wirkungen der registrierten Partnerschaft sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Wohnsitz, oder wenn ein solcher fehlt, diejenigen am gewöhnlichen Aufenthalt einer Partnerin oder eines Partners zuständig.

² Für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Falle des Todes einer Partnerin oder eines Partners sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden zuständig, die auch für die erbrechtliche Auseinandersetzung zuständig sind (Art.).

Art. 65f

II. Anwendbares Recht

1. Allgemeine Rechte und Pflichten

¹ Die allgemeinen Rechte und Pflichten der registrierten Partnerinnen oder Partner unterstehen dem schweizerischen Recht. Haben die Partnerinnen oder Partner jedoch ihren Wohnsitz im ausländischen Registerstaat, so ist das Recht dieses Staates anwendbar.

² Für die Unterhaltspflicht gilt das Übereinkommen vom 2. Oktober 1973⁶⁴ über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht.

Art. 65g

2. Vermögensrecht

¹ Das Vermögensrecht untersteht dem schweizerischen Recht.

² Die beiden Partnerinnen oder Partner können jedoch schriftlich für ihre Vermögensverhältnisse das Recht des Staates wählen, in dem die Partnerschaft registriert wurde, das Recht des Staates, in dem beide ihren Wohnsitz haben oder nach der Registrierung der Partnerschaft haben werden, oder das Recht eines ihrer Heimatstaaten, sofern dieses Recht das Rechtsinstitut der registrierten Partnerschaft kennt. Artikel 23 Absatz 2 ist nicht anwendbar.

³ Die Rechtswahl kann jederzeit getroffen oder geändert werden. Wird sie nach Registrierung der Partnerschaft getroffen, so wirkt sie, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, auf den Zeitpunkt der Registrierung zurück.

Art. 65h

III. Ausländische Entscheidungen und Massnahmen

¹ Ausländische Entscheidungen und Massnahmen über die Wirkungen der registrierten Partnerschaft werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Registerstaat oder im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes einer Partnerin oder eines Partners ergangen sind.

⁶⁴ SR 0.211.213.01

² Für Entscheidungen über Vermögensverhältnisse, die infolge Tod, Ungültigkeit oder gerichtlicher Auflösung ergangen sind, richtet sich die Anerkennung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über das Erbrecht oder die gerichtliche Auflösung.

4. Abschnitt: Gerichtliche Auflösung der registrierten Partnerschaft

Art. 65i

I. Zuständigkeit

1. Grundsatz

Für Klagen auf Auflösung der registrierten Partnerschaft und Regelung der Wirkungen sind zuständig:

- a. die schweizerischen Gerichte am Ort der Registrierung der Partnerschaft, oder
- b. die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz einer der Partnerinnen oder eines der Partner.

Art. 65k

II. Anwendbares Recht

¹ Die gerichtliche Auflösung der registrierten Partnerschaft und deren Wirkungen unterstehen schweizerischem Recht.

² Für die Unterhaltspflicht gilt das Übereinkommen vom 2. Oktober 1973⁶⁵ über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht.

Art. 65l

III. Ergänzung oder Abänderung einer Entscheidung

¹ Die schweizerischen Gerichte sind für Klagen auf Ergänzung oder Abänderung von Entscheidungen über die Auflösung der registrierten Partnerschaft zuständig, wenn sie diese selbst ausgesprochen haben oder wenn sie nach Artikel 65i zuständig sind.

² Die Ergänzung oder Abänderung eines Urteils über die gerichtliche Auflösung der registrierten Partnerschaft untersteht dem auf die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft anwendbaren Recht.

Art. 65m

IV. Ausländische Entscheidungen

Ausländische Entscheidungen über die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat, in dem die Partnerschaft registriert worden ist, oder im Staat des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder im Heimatstaat einer Partnerin oder eines Partners ergangen sind, oder wenn sie in einem dieser Staaten anerkannt werden.

12. Strafgesetzbuch⁶⁶

Art. 110 Ziff. 2

Für den Sprachgebrauch dieses Gesetzes gilt Folgendes:

2. Angehörige einer Person sind ihr Ehegatte, ihre registrierte Partnerin oder ihr registrierter Partner, ihre Verwandten in gerader Linie, ihre vollbürtigen und halb-bürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern und ihre Adoptivkinder.

Art. 187 Ziff. 3

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine registrierte Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 188 Ziff. 2

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine registrierte Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 189 Abs. 2

² Ist der Täter der Ehegatte oder die registrierte Partnerin oder der registrierte Partner des Opfers und lebt er mit dieser Person in einer Lebensgemeinschaft, wird die Tat auf Antrag verfolgt. Das Antragsrecht erlischt nach sechs Monaten. Artikel 28 Absatz 4 ist nicht anwendbar.

Art. 192 Abs. 2

² Hat die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen oder ist sie mit ihm eine registrierte Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 193 Abs. 2

² Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine registrierte Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 215 Mehrfache Ehe oder registrierte Partnerschaft

Wer eine Ehe schliesst oder eine Partnerschaft registrieren lässt, obwohl er verheiratet ist oder in registrierter Partnerschaft lebt,

⁶⁶ SR 311.0

wer mit einer Person, die verheiratet ist oder in registrierter Partnerschaft lebt, die Ehe schliesst oder die Partnerschaft registrieren lässt, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 395 Abs. 1

Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten, von seinem gesetzlichen Vertreter und, mit Einwilligung des Verurteilten, von seinem Verteidiger oder von seinem Ehegatten, von seiner registrierten Partnerin oder seinem registrierten Partner gestellt werden.

13. Bundesgesetz vom 15. Juni 1934⁶⁷ über die Bundesstrafrechtspflege

Art. 75 Bst. a

Zur Zeugnisverweigerung sind berechtigt:

- a. die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in gerader Linie, die Geschwister, der Schwager und die Schwägerin, der Ehegatte, auch wenn er geschieden ist, die registrierte Partnerin oder der registrierte Partner, auch wenn die registrierte Partnerschaft aufgelöst ist, und der Verlobte des Beschuldigten;

Art. 231 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Revision können beantragen:

- b. der Verurteilte, nach seinem Tod seine Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister, sein Ehegatte, seine registrierte Partnerin oder sein registrierter Partner;

Art. 270 Bst. b

Die Nichtigkeitsbeschwerde steht zu:

- b. dem Ehegatten, der registrierten Partnerin oder dem registrierten Partner, den Geschwistern sowie den Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie des verstorbenen Angeklagten;

14. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁶⁸

Art. 155a

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sind dem zivilen Strafrecht und der zivilen Strafgerichtsbarkeit unterworfen, wenn der Täter der Ehegatte oder die registrierte Partnerin oder der registrierte Partner des Opfers ist und mit diesem in einer Lebensgemeinschaft lebt.

⁶⁷ SR 312.0

⁶⁸ SR 321.0

Art. 156 Ziff. 3

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder hat die verletzte Person mit ihm die Ehe geschlossen oder ist sie mit ihm eine registrierte Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 232c Abs. 1

¹ Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten, von seinem gesetzlichen Vertreter und, mit Einwilligung des Verurteilten, von seinem Verteidiger oder von seinem Ehegatten, von seiner registrierten Partnerin oder seinem registrierten Partner gestellt werden.

15. Militärstrafprozess vom 23. März 1979⁶⁹*Art. 33 Bst. b*

Ein Richter, Auditor, Untersuchungsrichter oder Gerichtsschreiber darf sein Amt nicht ausüben, wenn er

- b. mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder registrierte Partnerschaft verbunden ist;

Art. 75 Bst. a

Das Zeugnis können verweigern:

- a. Verwandte und Verschwägte von Beschuldigten oder Verdächtigen in gerader Linie, dessen Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, Ehegatten auch wenn die Ehe geschieden ist, registrierte Partnerinnen oder Partner, auch wenn die registrierte Partnerschaft aufgelöst ist, Pflege- und Stiefkinder, ...

Art. 202 Bst. b

Die Revision können beantragen:

- b. der Verurteilte, nach seinem Tod seine Verwandten und Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, seine Geschwister sowie sein Ehegatte oder seine registrierte Partnerin oder Partner;

⁶⁹ SR 322.1

16. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁷⁰ über die direkte Bundessteuer

Art. 9 Titel und Abs. 1^{bis} (neu)

Ehegatten; registrierte Partnerinnen oder Partner; Kinder unter elterlicher Sorge

^{1bis} Das Einkommen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter registrierter Partnerschaft leben, wird zusammengerechnet. Die Stellung registrierter Partnerinnen und Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der registrierten Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer registrierten Partnerschaft.

Art. 12 Abs. 3 (neu)

³ Die überlebenden registrierten Partnerinnen und Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie auf Grund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom ...⁷¹ über die registrierte Partnerschaft erhalten haben.

17. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁷² über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 3 Abs. 5 (neu)

⁵ Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter registrierter Partnerschaft leben, werden gleich behandelt wie Ehepaare. Die Stellung registrierter Partnerinnen und Partner entspricht derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der registrierten Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer registrierten Partnerschaft.

18. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000⁷³ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Art. 13a (neu) Registrierte Partnerschaft

¹ Solange eine registrierte Partnerschaft dauert, ist sie im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt.

² Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so ist die überlebende Person einem Witwer gleichgestellt.

³ Die gerichtliche Auflösung einer registrierten Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

⁷⁰ SR 642.11

⁷¹ SR ...

⁷² SR 642.14

⁷³ SR ...; BBl 2000, 5041

19. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁷⁴ über die berufliche Alters- Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG)

Art. 30c Abs. 5 und 6

⁵ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in registrierter Partnerschaft, so ist der Bezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte, seine registrierte Partnerin oder sein registrierter Partner schriftlich zustimmt. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Gericht anrufen.

⁶ Wird die Ehe geschieden oder wird die registrierte Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, so gilt der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung und wird nach den Artikel 122, 123 und 141 des Zivilgesetzbuches⁷⁵ sowie Artikel 22 des FZG⁷⁶ geteilt.

Art. 79a Abs. 5

⁵ Von der Begrenzung nach Absatz 2 ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer registrierten Partnerschaft nach Artikel 22 Absatz 3 des FZG⁷⁷.

20. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG)⁷⁸

Art. 5 Abs. 2

² An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in registrierter Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die registrierte Partnerin oder der registrierte Partner zustimmt.

Art. 22d (neu) Registrierte Partnerschaft

Die Bestimmungen über die Scheidung sind auch bei gerichtlicher Auflösung einer registrierten Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 24 Abs. 2 und 3

² Heiratet der Versicherte oder geht er eine registrierte Partnerschaft ein, so hat ihm die Vorsorgeeinrichtung auf diesen Zeitpunkt seine Austrittsleistung mitzuteilen. Die Vorsorgeeinrichtung hat diese Angaben in ihren Unterlagen festzuhalten und bei Austritt des Versicherten der neuen Vorsorge- oder einer allfälligen Freizügigkeitseinrichtung zu übermitteln.

⁷⁴ SR 831.40
⁷⁵ SR 210
⁷⁶ SR 831.42
⁷⁷ SR 831.42
⁷⁸ SR 831.42

³ Im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer registrierten Partnerschaft hat die Vorsorgeeinrichtung auf Verlangen dem Versicherten oder dem Gericht Auskunft über die Höhe der Guthaben zu geben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Die Zahl gleichgeschlechtlich orientierter Männer und Frauen	4
1.3	Rechtsvergleich: Registrierung der Partnerschaften in Europa	5
	Skandinavische Staaten.....	5
	Holland	6
	Frankreich.....	6
	Deutschland.....	7
1.4	Statistische Angaben zur Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare im Ausland.....	8
1.5	Die Vorbereitung einer Gesetzgebung in der Schweiz.....	9
1.5.1	Grundlagenbericht des Bundesamtes für Justiz.....	9
1.5.2	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	10
1.5.3	Vorentscheid des Bundesrates	10
1.6	Leitlinien des Gesetzesentwurfs	11
1.7	Die wesentlichen Optionen des Gesetzesentwurfs	12
1.7.1	Begründung der registrierten Partnerschaft	12
1.7.2	Beistand, Rücksicht und Unterhalt	13
1.7.3	Name und Bürgerrecht.....	13
1.7.4	Besonderer Partnerschaftsschutz	14
1.7.5	Vermögensrecht.....	14
1.7.6	Erbrecht.....	16
1.7.7	Sozialversicherung und berufliche Vorsorge	16
1.7.8	Adoption und Fortpflanzungsmedizin	17
1.7.9	Die Auflösung der registrierten Partnerschaft.....	19
1.7.10	Steuerrecht.....	19
	1.7.10.1 Allgemeines.....	19
	1.7.10.2 Direkte Steuern	20
	1.7.10.3 Erbschafts- und Schenkungssteuern.....	20
1.7.11	Ausländerrecht.....	21
2	Erläuterung der einzelnen Bestimmungen	22
2.1	Erläuterung des Gesetzesentwurfs zur registrierten Partnerschaft.....	22
2.1.1	Allgemeine Bestimmungen.....	22
2.1.2	Begründung der registrierten Partnerschaft	23

2.1.2.1	Voraussetzungen und Ausschliessungsgründe.....	23
2.1.2.2	Registrierungsverfahren	24
2.1.2.3	Ungültigkeit der Registrierung	25
2.1.3	Wirkungen der registrierten Partnerschaft.....	26
2.1.3.1	Allgemeine Rechte und Pflichten.....	26
2.1.3.2	Vermögensrecht	30
2.1.3.3	Besondere Wirkungen	32
2.1.4	Gerichtliche Auflösung der registrierten Partnerschaft	33
2.1.4.1	Vorbemerkung.....	33
2.1.4.2	Voraussetzungen	34
2.1.4.3	Wirkungen	34
2.2	Änderung bisherigen Rechts (Erläuterungen zum Anhang des Gesetzesentwurfs).....	37
2.2.1	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürger- rechts (BüG).....	37
2.2.2	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG).....	38
2.2.3	Asylgesetz (AsylG)	38
2.2.4	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren	39
2.2.5	Zivilgesetzbuch (ZGB).....	39
2.2.6	Obligationenrecht (OR)	39
2.2.7	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag	40
2.2.8	Gerichtsstandsgesetz.....	40
2.2.9	Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess, Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege und Militärstrafprozess	40
2.2.10	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).....	41
2.2.11	Bundesgesetz über das Internationales Privatrecht (IPRG).....	41
2.2.12	Strafgesetzbuch (StGB) und Militärstrafgesetz (MStGB).....	43
2.2.13	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und Steuerharmonisierungsgesetz (StHG).....	44
2.2.14	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)	44
2.2.14.1	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)	45
2.2.14.2	Ergänzungsleistungen	46
2.2.14.3	Arbeitslosenversicherung	47
2.2.14.4	Krankenversicherung	47
2.2.14.5	Unfallversicherung.....	47

2.2.14.6	Militärversicherung	47
2.2.14.7	Erwerbsersatzgesetz	48
2.2.14.8	Kinderzulagen in der Landwirtschaft	48
2.2.15	Berufliche Vorsorge (2. Säule)	48
2.2.16	Freizügigkeitsgesetz (FZG)	48
3	Verfassungsmässigkeit	49
3.1	Verfassungsgrundlagen der Vorlage.....	49
3.2	Verhältnis zu Artikel 8 Absatz 2 BV.....	49
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen der Vorlage für Bund und Kantone.....	51
	Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare - Vorentwurf	52